

13-D-80

Religionsgesellschaftliche Selbstverwaltung

und ihre Schranken nach Artikel 137 Absatz 3
und 5 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Klar

aus Goesfeld i. Westf.

Referendar am Oberlandesgericht zu Hamm.

Approbiert am 25. Juli 1928.



4949-T.

Schmallenberg
Buchdruckerei Phil. Glade
1929.

Referent: Geheimrat Univ.-Professor D. Dr. Sehling.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 03586

Meinen Eltern zu eigen.

Inhaltsübersicht.

- A) (Seite 9—15) Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung.
- B) (Seite 15—18) Das kirchenpolitische System des Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.
- C) (Seite 19—22) Grundsätzliches über Absatz 3 Art. 137 des Reichsverfassungsgesetzes.
- D) (Seite 23—25) Der Begriff des selbständigen Ordnens und Verwaltens.
- E) (Seite 25—27) Die Träger der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung.
- F) (Seite 28—35) Das „für alle geltende Gesetz“.
(Hier komme ich zu dem Resultat, daß die spezifisch gestaltete Staatsaufsichtstätigkeit des früheren Staatskirchenhoheitssystems grundsätzlich zusammengebrochen ist.)
- G) (Seite 36—56) Der Umfang des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts.
I) (Seite 36—40) Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten.
II) (Seite 40—52) Die einzelnen eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.
III) (Seite 52—56) Die einzelnen gemischten staatlich-kirchlichen Angelegenheiten.
- H) (Seite 56—65) Die Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- I) (Seite 56—64) Grundsätzliches.
(Unter „Grundsätzliches“ behandle ich das Wesen der religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und komme zu dem Resultat, daß auch der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hinsichtlich der Religionsgesellschaften eine spezifisch gestaltete Staatsaufsichtstätigkeit nicht zuläßt.)
- II) (Seite 64—65) Einzelfragen.
(Unter Einzelfragen behandle ich die sich aus dem religionsgesellschaftlichen Besteuerungs- und Disziplinarrecht ergebenden Folgerungen.)
- J) (Seite 65—68) Die erweiterte Zuständigkeit der Landesgesetzgebung hinsichtlich der inneren und gemischten Angelegenheiten der Religionsgesellschaften infolge von Verträgen zwischen Staat und Kirche.
(Konkordate, Bullen usw.)

Literaturverzeichnis.

- Aufhäuser, Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. 1912.
„ Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 3. und 4. Aufl. 1926.
Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 2. Bd. 1922.
„ Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungstreit. Arch. f. öff. Recht Bd. 42 S. 348 ff.
Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. 1887.
Giese, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, sechste Aufl. 1925.
„ Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Arch. des öff. Rechts. Neue Folge Bd. 7 S. 1 ff.
v. d. Goltz, Hermann, Kirche und Staat, 1907.
Hänischel, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und die Schranken der allgemeinen Gesetze des Art. 118 I der Reichsverfassung, Arch. d. öff. Rechts. Neue Folge Bd. 10. 1926, S. 228 ff.
Halschek, Institutionen des Deutschen Staatsrechts I. Das Reichsstaatsrecht, 1923.
„ Selbstverwaltung in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 3 1914, S. 419 ff.
Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I 1. S. 187 ff. 1887.
Hübner, Placet in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 3 1914, S. 18 ff.
Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. 1921.
Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts. 1922.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.
„ Die Trennung von Staat und Kirche D.-Z.-Z. 1919, S. 123 ff.
„ Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungstreit, Arch. f. öff. Recht, Bd. 43 S. 115 ff.
Knilling, Staat und katholische Kirche in Bayern, Allgemeine Rundschau 1920, S. 117 ff.
Knitschky, Staat und Kirche 1886.
Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 R.V., 1925
Lux, Trennung von Staat und Kirche, 2. Aufl. 1919.
Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung 1920.
Mayer, Die Trennung von Staat und Kirche 1919.
Meißner, Die Reichsverfassung. 1. Aufl. 1919.
Merkt, Inaugural-Dissertation, der Begriff der gemeindlichen Selbstverwaltung, 1904.
Mell, Wer gehört der Kirche an? Arch. des öff. Rechts. Neue Folge Bd. 10. 1926, S. 1 ff.
Meurer, Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, D.-Z.-Z. 1919, S. 383 ff.
Mawinsky, Die Grundgedanken der Reichsverfassung 1920.
Miedner, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten in der Festgabe der Juristenfakultät Jena für August Thon 1911 S. 239.
„ Staat und Kirche in Voß. Jtg. v. 13 1. 1920.
Pockisch, Handausgabe der Reichsverfassung 2. Aufl. 1921.
Rieker, Die Stellung des modernen Staats zu Religion und Kirche. 1895.
Röskn, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.
Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1. Bd. 1914, 2. Bd. 1914.

- Schling, Kirchenrecht I, Einleitung, Quellen, Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche, II. Aufl. 1922.
- „ Kirchenrecht II., Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. Zweite Aufl. 1927.
- Schmitt, Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137. Abs. 3 der neuen Reichsverfassung in Arch. f. öff. Recht. Bd. 42, S. 1 ff.
- „ Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung 1926.
- Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, Verw. Archiv, Bd. 29, S. 1 ff.
- Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht I, 1924.
- Stub, Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Holzendorff. — Kohler. 7. Aufl. Bd. 5, 1914.
- Jorn, Religionsgesellschaften in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 3. Bd. 1914, S. 295 ff.
- Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Bd. 336 der stenografischen Reichstagsberichte (zitiert „Verfassungsausschuß“ oder V.-A.“)
- Die Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung Bd. 328 der stenografischen Reichstagsberichte (zitiert „Plenum oder Pl.“)

A. Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung.

Die gesetzlichen Grundlagen des Problems „der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften und ihrer Schranken“ sind im Artikel 137 Reichsverfassung, insbesondere im Absatz 3 des genannten Artikels verankert. Da das Problem nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtproblem der wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften darstellt, kann das Einzelproblem nur dann in gebührender Art seine erschöpfende Erörterung finden, wenn es in das Gesamtproblem eingestellt wird und von den Gesichtspunkten des Gesamtproblems aus seine Betrachtung erleidet.

Nun ist das kirchenpolitische System des Art. 137 R.-V. — in dessen Rahmen das Problem der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung seine Regelung erfahren hat — nicht eine völlige Neuschöpfung, noch auch nach einem copierfähigen Vorbild des Auslandes behandelt, vielmehr mußte und ist das System nach seinen eigenen geschichtlichen Bedingungen gestellt und gelöst worden. So muß denn auch das gestellte Problem in die geschichtliche Entwicklung des Gesamtproblems „Staat und Religionsgesellschaften“ eingestellt werden, da nur so eine klare Erfassung der insbesondere im Art. 137 Abs. 3 R.-V. sich wiederpiegelnden Rechtsgedanken möglich ist. Die Geschichtsentwicklung, die hier kurz gegeben werden soll, braucht im Rahmen des vorliegenden Themas nur in soweit dargestellt zu werden, als sie zum Verständnis der nach der Reichsverfassung jetzt geltenden kirchenpolitischen Regelung erforderlich erscheint. Somit erübrigt sich eine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgesellschaften in der Antike, es genügt ein kurzer Ueberblick über die Verhältnisse im Mittelalter, es ist nur eine eingehende Darstellung des Verhältnisses vom Beginn des modernen Staates zum Verständnis erforderlich. Hierbei erscheint es zweckmäßig, die Hauptsysteme, soweit sie im Laufe der Entwicklung ihre Verwirklichung gefunden haben oder in der Theorie vertreten worden sind, voranzustellen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß sich nur die Hauptmerkmale gewisser Erscheinungsformen des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften darstellen lassen. Ein allgemein copierfähiges System, nach dem auch nur zwei Staaten ihre Beziehungen zu den Religionsgesellschaften geregelt haben, gibt es nicht, da jeder Staat die Regelung unter Beachtung seiner kulturellen und geschichtlichen Entwicklung vorzunehmen pflegt.

Folgende Hauptssysteme lassen sich aufstellen:

I. Einheit von Staat und Kirche.

a) Staatskirchentum.

Die Kirche ist Teil des Staatsorganismus, ist Staatsanstalt. Der Staat greift mit Präventiv- und Administrativmaßnahmen in die Angelegenheiten der Kirche ein, die er nach staatlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu verwalten sucht. (Mittelalter bis Mitte des 11. Jahrhunderts, Josef II. von Österreich, Bayern „kirchliches Polizeiregiment“¹⁾ Preußen „allgemeines Landrecht,“ neuerdings gibt es ein Staatskirchentum auch noch in England).

b) Theokratie oder Hierokratie.

Dieses System steht diametral zum Staatskirchentum. Der Staat, die weltliche Herrschaftsordnung, hat seine Zwecke lediglich in Unterwerfung unter die Kirche und im Gehorsam gegen diese und den Papst zu erfüllen. (Mittelalter seit Gregor VII.)

II. Trennung von Staat und Kirche.

a) Grundsätzliche Trennung.

Die Kirche ist sämtlicher öffentlich-rechtlicher Befugnisse entkleidet. Zwischen Staat und Kirche gibt es keinerlei rechtliche Berührungspunkte.

Die Kirche bildet für den Staat lediglich einen privatrechtlichen Verein, dem nur die Rechtsformen und Rechtswohlthaten des gemeinen Vereinsrechts zur Verfügung stehen. Die folgerichtige Durchführung dieses Systems muß der Kirche in ihren Angelegenheiten völlige Freiheit der Selbstbestimmung geben, andererseits jede Kirchenhoheit des Staates ausschließen und dem Staate nur allgemeine Vereins- und kultuspolizeiliche Befugnisse zugestehen.²⁾ ³⁾

b) Koordinationssystem.

Staat und Kirche sind zwei gleichberechtigte, ihrem Wesen und Zweck nach verschiedene souveräne Gemeinschaften. Die Regulierung etwa entstehender Zuständigkeitsfreirigkeiten kann nicht einseitig im Wege staatlicher Gesetzgebung erfolgen, sie hat vielmehr im Wege gegenseitiger Verhandlungen und Verträge vor sich zu gehen.⁴⁾

¹⁾ Vergleiche dazu insbesondere Kahl, Lehrsystem S. 267.

²⁾ Über den Begriff der Trennung, Mayer, Trennung von Staat und Kirche, S. 1—26 und Luz, Trennung von Staat und Kirche 1919 S. 11.

³⁾ Eine derartig radikale Trennung ist aber in keinem Staate ganz durchgeführt. Grundsätzliche Trennung gibt es in Italien, Holland, Belgien, Nordamerika, Frankreich und neuerdings auch in der Türkischen Republik. Über die prakt. Ausgestaltung der Trennung in diesen Staaten vergl. Kahl, D. J.-J. 1919, S. 123 ff., Kahl „Plenum“ S. 1647 und „Ausfluß“ S. 189.

⁴⁾ Diese Theorie ist von kath. Seite, insbesondere zu den Zeiten des Kulturkampfes zu Unrecht vertreten worden. Siehe darüber Kahl System S. 275 und Anschütz, Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat 1912 S. 293 ff.

c) Das System der Staatskirchenhoheit.

Der Staat behandelt die Religionsgesellschaften bzw. Kirchen differenziert zum Teil als Korporationen des öffentlichen Rechts; er gibt den Religionsgesellschaften die Autonomie für die innerkirchlichen Angelegenheiten, andererseits hält er sich jedoch insbesondere gegenüber den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewisse spezifische Obergewaltrechte vor. Beides geht jedoch über das gemeine Vereinsrecht weit hinaus, stellt ein Sonderrecht der Kirche dar. Dieses System war bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 herrschend, man pflegt es allgemein als das System der Staatskirchenhoheit zu bezeichnen.

Von rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften läßt sich erst seit der im Jahre 313 n. Chr. durch den römischen Kaiser Constantin erfolgten Anerkennung und Erhebung des Christentums zur Staatskirche sprechen. Von diesem Zeitpunkt ab bis zur Wende des 18. und 19. Jahrhunderts ist das System der Einheit von Staat und Kirche vorherrschend gewesen. Staat und Kirche bildeten nicht zwei Größen, sie waren vielmehr nur die zwei Seiten „eines und desselben Gemeinwesens, das von der weltlichen Seite betrachtet „Staat“, von der kirchlichen Seite gesehen, „Kirche“ hieß“¹⁾

Der Kaiser war Schutzherr der Kirche, für deren Ausbreitung er Sorge trug. Er duldete neben der christlichen Kirche keine andere Religionsgesellschaft. Als Entgelt für den von ihm gewährten Schutz beanspruchte der Kaiser jedoch die oberste und die entscheidende Leitung in kirchlichen Angelegenheiten, die sich insbesondere in der Einberufung von Synoden, in der Ein- und Absetzung von Bischöfen, ja in der Handhabung der Gesetzgebung in den Kapitularien äußerte.²⁾ ³⁾

In der Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt der Kampf zwischen Staat und Kirche bzw. Papsttum um die Verwirklichung der Reversoite des Prinzips der Einheit von Staat und Kirche, des theokratischen oder hierokratischen Systems, in dessen Verlauf die Kirche sich von der Staatsgewalt freizumachen suchte, ja eine Reihe von Staaten zu Vasallenstaaten Roms machte.⁴⁾

Die Reaktion gegen die kirchliche Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat und reformatorische Ideen Luthers führten mit dem Erstarken der fürstlichen Macht zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Anbahnung eines Staatskirchentums neueren Stils, das sich gegenüber dem alten im wesentlichen dadurch unterschied, daß die Verbindung des Staates mit nur einer Staatskirche aufgegeben ist

¹⁾ Kiefer, die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche 1895 S. 3.

²⁾ Vergl. dazu v. d. Goltz „Kirche und Staat 1907, S. 28.

³⁾ Vergl. dazu Hinschius, Allgemeine Darstellung S. 193 und 195.

⁴⁾ Siehe Hinschius a. a. O. S. 215.

und der Toleranzgedanke, der Gedanke der Duldung sämtlicher Religionsgesellschaften des Staates, sich Bahn brach. Im Widerspruch zu diesen fortschrittlichen Ideen griff jedoch der Staat erneut wieder allenthalben bevormundend in die Angelegenheiten der Kirchen und übrigen Religionsgesellschaften ein, eine Erscheinung, die ihre Erklärung im Wesen des „Polizeistaates“ findet, der überall nach Erweiterung der Staatshoheitsrechte trachtete. Beispiele dieses Staatskirchentums neueren Stils haben wir insbesondere in Osterreich, wo Maria Theresia und Josef II. in weitgehendstem Maße in die Angelegenheiten der Kirche eingriffen, indem sie das Placet für päpstliche Bullen forderten, und die Erziehung und Bildung des Klerus in ihrem Sinne regelten, ja sogar eine Anzahl von Verordnungen erließen, die die Verhältnisse des Gottesdienstes regelten.¹⁾

In den preußischen Staaten wurde in dieser Zeit das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaft im Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 geregelt, das in kleinlichster Art und Weise in die innern Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingriff, wovon der gesamte 11. Titel, Teil 2 des Allgemeinen Landrechts beredetes Zeugnis gibt.²⁾ Eine besonders enge Gestaltung der Verbindung von Staat und Kirche trat hier noch insbesondere in den evangelischen Kirchen kraft des „Landesherrlichen Kirchenregiments“ ein. Der Landesherr übernahm nämlich in den evangelischen Kirchen die Kirchengewalt und zwar im Sinne der seinerzeit herrschenden territorialistischen Auffassung, nach der die Kirchengewalt ein Teil der Staatsgewalt ist und nach den Grundsätzen der letzteren erworben, verloren und ausgeübt wird.³⁾

Im Jahre 1848 beginnt eine neue Phase der Stellung des modernen Staates zu den Religionsgesellschaften. Die bislang zurückgedämmten Wellen des Liberalismus brechen sich Bahn. Das Volk will in jeder Weise Garantien haben gegen das kleinliche Hineinregieren des Staates in alle Lebensverhältnisse. In staatskirchenrechtlicher Beziehung lautete die Devise „Trennung von Staat und Kirche“, eine Forderung, die geboren war aus der Erkenntnis, daß der Staat nicht geeignet sei, derart individualistische geistige und seelische Güter wie die Religion zu pflegen und beaufsichtigend zu normieren. Es rang sich die Erkenntnis durch, daß Staat und Religionsgesellschaften ihrem Wesen und Zweck nach verschiedene Gemeinschaften sind, von denen jeder für sich eigene Verwaltung zukomme. Diese Strömungen der Zeit finden wir gesetzgeberisch wieder in der Frankfurter Verfassung des Jahres von 1848, dessen § 147 lautete: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten

¹⁾ Siehe Hinrichs a. a. O. S. 207.

²⁾ Vergl. insbesondere Allgem. Landrecht II. Teil, Titel 11 § 13, 32 und 33.

³⁾ Siehe hierüber insbesondere Kahl, System S. 286, Sehting II S. 10

selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

Das grandiose Verfassungswerk des Jahres 1848 trat jedoch niemals vollkommen in Kraft, so fiel dann die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften wieder den Einzelstaaten zu, die den Religionsgesellschaften zum Teil wieder erhebliche Hemmungen der in der Verfassung vom Jahre 1848 festgelegten Freiheiten auferlegte. Grundfänglich blieben aber die im § 147 der Frankfurter Verfassung ausgesprochenen Prinzipien grundlegend für fast sämtliche einzelstaatliche Regelungen. So bestimmte insbesondere der Art. 15 der Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850, „die evangelische und die römisch-kath. Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Zwar wurde der Art. 15 dann im Kulturkampf aufgehoben, nachdem er vorher durch Gesetz vom 18. Juni 1875 den Zusatz erhalten hatte, „bleibt aber der gesetzlichen Aufsicht des Staates unterworfen“, aber trotzdem blieben die Grundsätze des Art. 15 der Preuß. Verfassung weiterhin in Preußen herrschend für das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften.

Das System, das für die Folgezeit bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung in fast allen Einzelstaaten mit mehr oder minder großen Abweichungen vorherrschend wurde, pflegt man allgemein als das System der Staatskirchenhoheit zu bezeichnen. Das eine Merkmal dieses Systems liegt darin, daß der Staat den Religionsgesellschaften die Selbstverwaltung hinsichtlich „ihrer Angelegenheiten“ garantiert. Dieses Recht der Religionsgesellschaft auf selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gibt den Religionsgesellschaften die Befugnis zur selbständigen Erledigung ihrer Angelegenheiten, sowohl auf dem Gebiete des inneren Bekenntnisses wie auch auf dem der äußeren Kirchenangelegenheiten.¹⁾

Jedoch überall da, wo durch kirchliche Verwaltungsmaßnahmen staatliche Interessensphäre berührt wird, beansprucht der Staat ein Mitwirkungsrecht.

Das andere Merkmal dieses Systems ist darin zu finden, daß die Religionsgesellschaften der Kirchenhoheit des Staates unterliegen. Diese bedeutet, daß der Staat kraft seiner Souveränität ein Oberaufsichtsrecht (*ius circa sacra*) über die Religionsgesellschaften beansprucht. Die Rechte des Staates aus dieser Kirchenhoheit pflegt

¹⁾ Vergl. Giese, System S. 12, Kahl, System S. 284, Hinrichs, Pr. Veri. S. 307 ff.

man in das *ius reformandi*, *ius advocatiae* und *ius inspiciendi* zu gliedern.¹⁾

Das *ius reformandi* bezeichnet das Recht des Staates, die Religionsgesellschaften überhaupt zuzulassen. Dieses Recht wurde allerdings nur noch in wenigen Staaten, so in Bayern²⁾ ausgeübt, während sich der Staat jedoch in allen Ländern das Recht vorbehielt, den Religionsgesellschaften durch Gesetz oder durch besondere Verleihung private oder öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit zuzuerkennen.

Das *ius advocatiae* äußerte sich in hauptsächlichster Linie in der Gewährung eines besonderen staatlichen strafrechtlichen Schutzes der Religionsgesellschaften und insbesondere auch in der Gewährung staatlicher Leistungen an die Religionsgesellschaften.

Was endlich das *ius inspiciendi* betrifft, so pflegte man hierunter die Gesamtheit der staatlichen Tätigkeit zu verstehen, die „den Religionsgesellschaften gegenüber für den besonderen Zweck entwickelt wurde, die Freiheit ihrer Bewegung innerhalb des Staatsgebietes zu beschränken und alle für die Einhaltung dieser Grenzen erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.“³⁾ —

Es hätte nun den Anschein, als ob der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber dieselbe Stellung wie allen Vereinen gegenüber eingenommen hätte und demgemäß der Grundsatz der Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zur Ausführung gebracht sei; dieses ist jedoch mit nichten so. Der Staat hob vielmehr einige der Religionsgesellschaften über das Niveau eines privatrechtlichen Vereins hinaus in die Stellung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Demgemäß brachte er auch die oben erwähnten Aufsichtsrechte den einzelnen Religionsgesellschaften gegenüber differenziert mit verschiedenartiger Wirkung, je nach der Bedeutung, die er den einzelnen Religionsgesellschaften über das öffentliche Leben beimaß, zum Ausdruck.

Das Oberaufsichtsrecht bedeutete demnach entschieden mehr als einfache Vereinshoheit. Praktisch nahm der Staat auf Grund dieses seines Schutz- und Aufsichtsrechtes starke Eingriffe in die innere Verwaltung der Religionsgesellschaften vor, man denke nur an die Beteiligung des Staates an der Amtverbesetzung, an das Erfordernis der staatlichen Bestätigung der Kirchengesetze, an das „Placet“ und an die Eingriffe des Staates in die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften und an vieles mehr, was aus der Zeit des Kulturkampfes allen satfam bekannt ist.

Zieht man das Fazit aus den vorstehenden Darlegungen, so muß man notwendiger Weise zu dem Resultat kommen, daß in dem System der Staatskirchenhoheit der Trennungsgedanke der Frankfurter

1) Vergl. insbesondere Jörn, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. 3. Band 1914 S. 295 ff.

2) Kahl, System S. 345 ff.

3) So Kahl, System S. 349 ff.

Verfassung sehr stark eingedämmt ist, jedoch man grundsätzlich feststellen muß, daß Staat und Religionsgesellschaften, insbesondere die Kirchen, durch das Bindeglied der Staatskirchenhoheit nach wie vor verbunden geblieben sind oder, um mit Anschütz¹⁾ von dem Bindeglied der Staatskirchenhoheit zu sprechen: „Danach sind Staat und Kirche verbunden, nicht wie dies das Wesen der reinen Trennung erfordert, nur durch die allgemeinen Aufsichtsrechte und Schutzpflichten, welche dem Staate allen Gesellschaften und Vereinen gegenüber zustehen, bezw. obliegen, sondern neben diesen allgemein durch einen Komplex besonderer Rechte und besonderer Pflichten, welche teils die religiösen Gesellschaften von den nichtreligiösen abheben, teils die Religionsgesellschaften untereinander als gruppenweise verschieden erscheinen lassen.“

B. Das kirchenpolitische System des Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Der in Weimar laut gewordene Ruf nach Stärkung der Reichseinheit, die unitaristische Idee, brachte die Zuständigkeit des Reichs in der Aufstellung von Grundsätzen für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften (Art. 10 Ziff. 1 Reichsverfassung.) In Verfolg dieses Prinzips fanden die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften ihre gesetzliche Neuregelung im Art. 137 Reichsverfassung, dessen Absatz 1 bestimmt „Es besteht keine Staatskirche“, und dessen Absatz 3 lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Amt ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“. In den Bestimmungen des Absatzes 5 Art. 137 R.-V. ist die Ausstattung der Religionsgesellschaften mit den Privilegien der öffentlich-rechtlichen Körperschaften behandelt. Für die Feststellung des Umfangs des in Abs. 3 des Art. 137 gewährten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften und seiner Schranken ist es nun von allerhöchster Wichtigkeit, festzustellen, welches kirchenpolitische System im Art. 137 R.-V. seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, da die Feststellung des geltenden kirchenpolitischen Systems bestimmte Schlüsse auf Umfang und Schranken des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts und seiner zulässigen Beschränkung zuläßt. Bei der Auffindung des kirchenpolitischen Systems muß man sich vor Augen halten, daß der Art. 137 R.-V. Kompromißcharakter trägt. Bei seiner Gestaltung rangen Weltanschauungen miteinander. Auf der einen Seite kämpften die Sozialdemokraten unter der Devise der völligen staats- und vermögens-

1) So Anschütz, Preuß. Verf. S. 301.

rechtlichen Trennung von Staat und Religionsgesellschaften. In Verfolg dieses Prinzips legte in Weimar der Sprecher der Sozialdemokratie Merfeld¹⁾ den grundsätzlichen Standpunkt seiner Partei in zwei Richtungen dar, 1. Die Religionsgesellschaften bzw. Kirchen sind private Vereine, die ihre Angelegenheiten selbständig ordnen, 2. für die Kirchen dürfen keine öffentlichen Mittel mehr aufgewendet werden. Demgegenüber stand das Zentrum und die Rechtsparteien, die sich grundsätzlich gegen die absolute Trennung von Staat und Kirche aussprachen²⁾, sich jedoch im einzelnen mit einer schiedlich-friedlichen Trennung einverstanden erklärten, soweit hierbei auf das geschichtlich Gewordene gebührende Rücksicht genommen würde.³⁾ Daß bei dieser Konstellation der Parteien die Regelung des Gesamtproblems Staat und Religionsgesellschaften nicht im Sinne eines bestimmten Systems erfolgen konnte, liegt auf der Hand. So wurde dann die Trennungsfrage zur „Maßfrage“ wie Kahl bereits vor Beratung der Reichsverfassung die spätere Gestaltung der Dinge erfaßte.⁴⁾ Es galt nunmehr die Ermittlung des Mindestmaßes der naturgemäß unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche. Diese Gedankengänge müssen die Auslegung des Art. 137 R.-V. begleiten, da man sonst dem Geiste des Art. 137 R.-V., insbesondere dem Sinn der Bestimmungen des Abs. 3 Art. 137 nicht gerecht werden kann.

Der Art. 137 R.-V. hat in seinem Wortlaut die Trennung von Staat und Kirche nicht zum Ausdruck gebracht. Der grundsätzliche Trennungswille kommt jedoch einmal im Abs. 1 des Art. 137 zum Ausdruck. Die Formulierung des Abs. 1 „Es besteht keine Staatskirche“, ist der Verfassung vom Jahre 1848 entnommen.

Was der Abs. 1 zum Ausdruck bringt, hat der Berichterstatter im Plenum Mausbach⁵⁾ ohne Widerspruch dahin zusammengefaßt: „Abs. 1, Es besteht keine Staatskirche“ spricht das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber einer bestimmten engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Landeskirche bislang vorhanden war.“ Das in der Bestimmung des Abs. 1 ausgesprochene Trennungsprinzip will mit den Resten alten Staats-Kirchentums dem Landesherlichen-Kirchenregiment, dem durch den Sturz der Monarchie ohnehin schon der Boden entzogen war, das Wasser abgraben. Die Kirchengewalt soll hinfort von eigenen Kirchen- und nicht mehr von Staatsorganen ausgeübt werden. Die kirchlichen Behörden sollen in Zukunft keine Staatsbehörden mehr sein, die Beamten der Kirche sollen hinfort nicht mehr Staatsbeamte, sondern wie sich aus dem

¹⁾ Anschütz 19. Sitzung S. 188.

²⁾ Für das Zentrum war der Syllabus Pius IX. vom Jahre 1864 entscheidend, siehe hierüber im einzelnen Spahn, Ausschuß S. 196 und Zug, Trennung von Staat und Kirche, S. 28 ff.

³⁾ Vergl. Kahl, Ausschuß S. 189, Mausbach, S. 191.

⁴⁾ Kahl, D.-Z.-Z. 1919 S. 126.

⁵⁾ Plenum, S. 1644.

weiter unten erörterten Prinzip der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ergeben wird, allenfalls öffentliche Beamte sein.¹⁾ ²⁾

Im Sinne des Trennungsgedankens beseitigt oder zum mindesten der zukünftigen unvermeidlichen Beseitigung überlassen, ist das *ius reformandi* des früheren Staatskirchenhoheitensystems. Durch den Abs. 2 des Art. 137 ist den Religionsgesellschaften die volle Freiheit ihrer Vereinigung gewährleistet; der Erwerb der Rechtsfähigkeit vollzieht sich in Zukunft nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, der Einspruch der Verwaltungsbehörde gemäß § 61 B.-G.-B. ist aufgehoben.³⁾ Das Recht der Differenzierung, der weitere Ausfluß des früheren *ius reformandi*, ist im wesentlichen grundsätzlich beseitigt. (Art. 137, Abs. 2, 5 und 7). Damit ist gegenüber dem früheren Zustand die prinzipielle Parität der Religionsgesellschaften untereinander und mit den sogenannten Weltanschauungsgemeinschaften verbürgt.⁴⁾

Die Durchführung des Trennungsgedankens zeigt sich dann insbesondere auch im Abs. 3 des Art. 137, durch dessen Bestimmung das frühere *ius inspiciendi* eine erhebliche Beschränkung erfahren hat, hinforter verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig, nur beschränkt durch die für alle geltenden Gesetze. Hiermit ist die Freiheit der Religionsgesellschaften vom Staate hinsichtlich ihrer Betätigung und Lebensgebiete zum Ausdruck gebracht. In Zukunft können den Religionsgesellschaften bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur die Schranken gezogen werden, die der Staat „allen“ seinem Herrschaftsgebiet Gewaltunterworfenen auferlegt. Der staatskirchlichen Spezialgesetzgebung ist damit grundsätzlich das Wasser abgegraben.

Endlich dient der Realisierung des Trennungsgedankens auch die Vorschrift des Art. 138 R.-V., nach der das frühere *ius advocatae* durch die in Aussicht genommene Beseitigung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften erheblich abgeschwächt ist.

Im schroffsten Gegensatz zu den angeführten Verfassungsvorschriften stehen die Bestimmungen des Abs. 5 und 6 des Art. 137 R.-V. durch die verfassungsmäßig eine gewisse Verbindung des Staates mit den Religionsgesellschaften aufrecht erhalten ist. Die logische Durchführung des Trennungsgedankens hätte es nämlich erfordert, die Religionsgesellschaften auf das Niveau eines privaten Vereins

¹⁾ So auch über die Bedeutung des Abs. 1 Hatschek, Reichsstaatsrecht S. 138, Meißner R.-V. S. 202, Giese, System S. 36, Schön, Verwaltungsarchiv Bd. 29 S. 4.

²⁾ Unzulässig daher auch die Übertragung kirchenregimentlicher Befugnisse auf 3 Minister evangelischen Glaubens gem. Art. 82 Abs. 2 der Preuß. Verfassungsurkunde, siehe hierüber auch Giese, System S. 27, Schön, Verwaltungsarchiv Band 29, S. 5, Sehling II S. 16.

³⁾ Aufgehoben ist auch Art. 84 Einführungsgezet zum B.-G.-B.

⁴⁾ Siehe Anschütz, Reichsverf. S. 368.

herabzudrücken und ihnen nur die Rechtsformen und Rechtswohlthaten des gemeinen Vereinsrechts zur Verfügung zu stellen. Die Väter der Reichsverfassung haben sich hierzu jedoch nicht entschließen können. In Würdigung der sozialen Bedeutung der Religionsgesellschaften für das öffentliche Leben hat man den bedeutungsvollsten Religionsgesellschaften die früheren öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte belassen und den Erwerb dieser Rechte auch allen andern Religionsgesellschaften in Aussicht gestellt. Fragen wir uns nun, welches kirchenpolitische System im Art. 137 R.-V. zum Ausdruck kommt, so muß man leider feststellen, daß eine befriedigende und klare Antwort hierauf nicht gegeben werden kann. Fortschrittliche Trennungsideen in Verbindung mit kirchlichem Konservatismus haben ein Splittersystem geschaffen, das im wesentlichen die Trennung von Staat und Kirche verwirklicht, zum Teil aber noch durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte eine gewisse Verbindung des Staates mit den Religionsgesellschaften aufrecht erhält. Somit ist das Ergebnis, daß es in der neuen Reichsverfassung an einem folgerichtigen kirchenpolitischen System fehlt.¹⁾

Auf keinen Fall geht es aber an, von einer reinen Verwirklichung²⁾ oder gar von dem Fortbestehen³⁾ des früheren Staatskirchenhoheitssystems zu sprechen.⁴⁾ Dieses wäre nur möglich, wenn nur unwesentliche Durchbrechungen des früheren Systems stattgefunden hätten. Tatsächlich ist aber das gesamte Problem unter dem Gesichtspunkte der Trennung angefaßt worden und nur mit Rücksicht auf geschichtlich Gewordenes eine gewisse Verbindung des Staates mit den Religionsgesellschaften aufrecht erhalten. Die gefundenen Ergebnisse lehren uns, — und das ist der Hauptzweck der vorstehenden Darlegung, — daß man bei der Erörterung der sich insbesondere aus Art. 137 ergebenden Probleme nicht ohne weiteres die systematischen Grundlagen des früheren Staatskirchenhoheitssystems verwenden darf, daß man vielmehr eingehend prüfen muß, wie weit sich aus der unleugbaren Trennungstendenz im Art. 137 eine andersartige Beurteilung ergibt.

1) So auch Giese, System S. 48 und 30, Reichsverfassung S. 360.

2) So mit Unrecht Bienthal, Staatsaufsicht S. 10.

3) So insbesondere auch Haischel, S. 132.

4) Gegen das Fortbestehen des früheren Systems insbesondere auch Meurer, D.-Z.-B. 1919 S. 383, Mausbach, Kulturfragen S. 65, Schmitt, Arch. f. öff. Recht Band 42 S. 26, Meißner, Reichsverf. S. 202.

C. Grundsätzliches über Abs. 3 Art. 137 des Reichsverfassungsgesetzes.

Der Absatz 3 des Art. 137 Reichsverfassung ist den Grundrechten der Verfassung eingereiht. Somit entsteht mit Notwendigkeit die Frage, ob er lediglich eine Richtlinie für spätere Gesetzgebung aufstellt oder ob er unmittelbar und sofort anwendbares Recht schafft. Bei der Erörterung dieser Frage muß man ohne weiteres die Ansicht ausschließen, als könne Art. 137 R.-V. lediglich in Gemäßheit des Art. 10 R.-V. Grundätze aufstellen, die erst durch landesgesetzliche Regelung gemäß Abs. 8 des Art. 138 R.-V. unmittelbar wirkende Rechtskraft erlangen könnten. Denn bei dieser Annahme wäre doch Abs. 8 des Art. 137 ein Konsens, wenn er sagt: „Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob“. Also Regelungen, verbindliche Rechtskraft können die Bestimmungen des Art. 137 R.-V. schon enthalten. Es entsteht aber die Notwendigkeit, hinsichtlich jeder einzelnen Bestimmung zu prüfen, ob sie unmittelbar geltendes Recht enthält oder lediglich Direktive für spätere landesgesetzliche Regelungen aufstellt.¹⁾

Die materielle Gesetzeskraft des Abs. 3 Art. 137 R.-V. kommt einmal in dem ganz bestimmten Wortlaut des Absatzes 3 zum Ausdruck, der für die Annahme einer Richtlinie keinen Raum läßt. Sie findet aber auch ihre volle Begründung in der Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Die Väter der Reichsverfassung haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie im Art. 137 Abs. 3 R.-V. bewußt „neuregeln“ wollten.²⁾ In Durchführung dieses ihres Willens sind dann auch bei den Beratungen zum Abs. 3 eine Anzahl von landesgesetzlichen Bestimmungen erwähnt worden, die durch die Bestimmung des Abs. 3 unmittelbar als aufgehoben anzusehen sind.³⁾ Wenn aber der Abs. 3 entgegenstehendes Landesrecht unmittelbar beseitigen soll, dann muß ihm natürlich unmittelbar wirkende Rechtskraft zukommen.

Auch aus der Entstehungsgeschichte zu Abs. 8 Art. 137 ergibt sich mit Deutlichkeit, daß der Absatz 3 des Art. 137 keine weitere landesgesetzliche Regelung erfordert.⁴⁾ Der Abs. 3 Art. 137 schafft aber auch sofort anwendbares Recht. Für die Annahme, daß die Verwirklichung des Art. 137 Abs. 3 an die vorherige Ablösung der

1) So mit Recht auch Schön, Verwaltungsarch. Band 29 S. 6.

2) Vergl. Raumann, Plenum S. 1652: „Das neue System will die Freiheit des Religösen, dann die Freiheit der Kirchenverwaltung“, ferner Weidt, Plenum S. 656: „Mit dem, was wir heute beschließen, soll eine vollständig neue Rechtsgrundlage geschaffen werden“, vgl. auch Israel, Reichskirchenrecht S. 54.

3) Eine genaue Aufstellung der aufgehobenen Bestimmungen findet sich bei Schmitt, Arch. f. öff. Recht, Bd. 42 S. 6.

4) Siehe Spahn und Gröber, Ausschuß S. 516 und 519, und Mausbach, Kulturfragen S. 72.

für kirchliche Amtszwecke zu gewährenden staatlichen Leistungen gebunden sein soll,¹⁾ ist weder in dem Wortlaut der Bestimmung, noch in den Verhandlungen des Plenums oder des Ausschusses irgendeine Stütze zu finden. Man hat sowohl den Abs. 3, Art. 137 wie auch den Art. 138 R.-V. stets getrennt behandelt; es ist niemals zum Ausdruck gebracht worden, daß Abs. 3, Art. 137 zu Art. 138 irgendwie in wechselseitiger Beziehung stehen sollten.

So hat sich denn auch fast das gesamte Schrifttum auf den Standpunkt gestellt, daß zum mindesten dem ersten Satze des Abs. 3, Art. 137 R.-V. unmittelbar und sofort wirkende Gesetzeskraft zukommt.²⁾ Auch die Rechtsprechung bekennt sich zu dieser Auffassung.³⁾

Eigenartiger Weise hat sich eine sehr verbreitete Meinung hinsichtlich des zweiten Satzes des Abs. 3, Art. 137 R.-V. gegen die Annahme eines unmittelbar wirkenden Rechtsatzes ausgesprochen.⁴⁾ Betrachtet man aber mit den Anhängern dieser Auffassung die Bestimmung des zweiten Satzes richtigerweise lediglich als besonderer Betonung wert erscheinende Konsequenz des ersten Satzes des Abs. 3, dann ist diese Auffassung ganz unerfindlich. Denn wenn man schon dem ersten Satze, der ein allgemeines Prinzip aufstellt, verbindliche Rechtskraft beilegt, dann geht es doch nicht an, ohne nähere Angabe von Gründen dem zweiten Satze, der lediglich einen Spezialfall des ersten Satzes darstellt, die aktuelle Rechtskraft abzuspochen. Gegen die gegnerische Auffassung sprechen auch die Verhandlungen des Plenums und des Ausschusses. Im Plenum wie auch im Ausschuss hat man stets den gesamten Absatz 3 als Einheit behandelt. Es ist nirgendwo in der Entstehungsgeschichte ein Argument für eine verschiedenartige Behandlung zu finden. Dagegen ist aber auch hinsichtlich des zweiten Satzes im Ausschuss⁵⁾ eindeutig und unwidersprochen von dem Abgeordneten Preger zum Ausdruck gebracht worden, daß dem zweiten Satze unmittelbare und sofort wirksame Rechtskraft zukomme. Preger erklärte nämlich: „In dem Antrag ist die Bestimmung aufgenommen, daß die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleihen sollen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die bisherigen Rechte auf Befehung seitens des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde wegfallen.“

¹⁾ Diese Ansicht ist vertreten worden, siehe R.-G.-Z. Bd. 107, S. 290.
²⁾ Siehe Giese, R.-V. S. 361, Mausbach, Kulturfragen S. 72, Schmitt, Arch. des öf. Rechts, Bd. 42, S. 6 ff., Sehling, 2 S. 18.
³⁾ Reichsgerichtszivilpraxis Bd. 107, S. 290 ff., Oberlandesgerichts Karlsruhe in der Badischen Rechtspraxis 1925, S. 21.
⁴⁾ Siehe Giese, System S. 45, Reichsverfassung S. 363, Anschütz, R.-V. S. 363 ff.
⁵⁾ S. 204.

So komme ich dann zu dem Resultat, daß dem gesamten Absatz 3 des Art. 137 R.-V. unmittelbar und sofortwirkende Rechtskraft zukommt.¹⁾ Kommt dem Abs. 3, Art. 137 aber aktuelle Rechtskraft zu, dann ist die Verbotsnorm dieser Bestimmung Rechtsatz des Reichsverfassungsrechts geworden und somit jeder weiteren Regelung durch die Landesgesetzgebung gemäß Abs. 8, Art. 137 R.-V. entzogen.²⁾

Die aktuelle Wirkung der Bestimmung des Abs. 3 Art. 137 ist eine zweifache; er erzeugt rechtsbegründende und rechtsaufhebende Wirkungen. Er begründet einmal die Freiheit der Religionsgesellschaften vom Staat, das Recht der Religionsgesellschaften auf selbständige Ordnung und Verwaltung „ihrer Angelegenheiten“ unter Ausschluß jeder Verwaltung bezw. Mitverwaltung durch den Staat. Andererseits hebt er alle Rechtsätze bezw. Staatshoheitsrechte, welche mit der gewährten Freiheit unvereinbar sind, unmittelbar auf. Die verfassungsrechtliche Feststellung der Freiheit der Religionsgesellschaften vom Staat ist notwendige Konsequenz kollegialistischer³⁾ Auffassung und des Trennungsgedankens zugleich. Der Staat erkennt die Religionsgesellschaften als ihrem Wesen und Zweck nach von sich geschiedene Gemeinschaften an. Der die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften „ordnende und verwaltende Wille“ ist religionsgesellschaftlicher Wille und „damit ein von der Staatsgewalt verschiedener Wille“⁴⁾. Waren diese Grundsätze auch schon seit der kirchenrechtlichen Regelung des § 147 der Frankfurter Verfassung unverbrüchliches Rechtsgut der Religionsgesellschaften, so erhalten sie jedoch erst durch die im Art. 137 R.-V. unleugbar zu Tage getretene Trennungstendenz ihre volle und erhöhte Bedeutung. Wo früher die Freiheit der Kirche vom Staate bei der Verbindung von Kirche und Staat besonderer Hervorhebung bedürftig war, ist sie heute infolge des Trennungsgedankens notwendige Selbstverständlichkeit. Dieses hat aber die weitere Konsequenz im Gefolge, daß heute der Staat die Freiheit der Religionsgesellschaften vom Staate stets zugunsten der Religionsgesellschaften auslegen muß.⁵⁾

Umfänglich bestimmt sich das den Religionsgesellschaften zuerkannte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht durch den Kreis „ihrer“, das sind die innerkirchlichen Angelegenheiten. In der Negative ist hiermit zum Ausdruck gebracht, daß die sogenannten gemischten kirchlich-bürgerlichen und die rein weltlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften dem freien Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nicht unterliegen. Bei den letztgenannten Angelegenheiten

¹⁾ Zustimmung Mausbach, Kulturfragen S. 65 und 72, Schmitt, Arch. d. öf. R., Bd. 42 S. 6 ff., Sehling, 2, S. 18.
²⁾ So auch Kahl, Arch. des öf. Rechts Bd. 43, S. 119 ff.
³⁾ Vgl. hierzu Sehling II S. 16.
⁴⁾ Anschütz, Preuß. Verfassung S. 304.
⁵⁾ So auch Giese, System S. 44.

ist demnach eine Verwaltung bezw. Mitverwaltung durch den Staat unbeschränkt zulässig.

Der Absatz 3 Art. 137 sieht die Religionsgesellschaften jedoch nicht als souveräne Machtfaktoren im Staate an, dergestalt, daß etwaige Grenzstreitigkeiten nur im Wege des Vertrages und von Verhandlungen geregelt werden könnten. (Koordinationslehre.) Vielmehr findet die Freiheit der Religionsgesellschaften, das Recht der Selbstverwaltung, seine Schranke an dem für alle geltenden Gesetz. Damit ist zum mindesten zum Ausdruck gebracht, daß die Religionsgesellschaften, wie jede im Staate bestehende Gemeinschaft, der allgemeinen für den Staat unverzichtbaren Staatshoheit unterworfen bleiben. Dieses hat auch der Abgeordnete Raumann im Plenum¹⁾ unwidersprochen zum Ausdruck gebracht mit den Worten: „Die Grundsätze heißen, kurz gesagt, Selbständigkeit innerhalb der Staatshoheit.“ Kraft dieser Staatshoheit vermag der Staat „die Verteilung der Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften innerhalb des Gebietes der kollidierenden Interessen mit imperativer Wirkung zu vollziehen.“²⁾ In Ausübung seiner Staatshoheit vermag der Staat insbesondere zu bestimmen, was zu den Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört und was das selbständige Ordnen und Verwalten im Sinne des Art. 137 Abs. 3 begrifflich zu bedeuten hat.³⁾ In Ausübung seiner Staatshoheitsrechte hat der Staat auch des öfteren innerkirchliche Angelegenheiten zu „externa“ erklärt und sie somit seiner Verwaltung unterworfen. Wenn früher der Staat eine derartige Handlungsweise vornahm, so war er stets formell im Rechte, wenn er sich auch materiell ins Unrecht versetzte. Eine gesetzliche Möglichkeit, gegen eine derartige Handlungsweise des Staates vorzugehen, besaßen die Religionsgesellschaften jedoch nicht. Heute jedoch, wo den Religionsgesellschaften durch die Reichsverfassung ihr Selbstbestimmungsrecht garantiert ist, können die Einzelstaaten auch nicht mehr formell wirksam die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Religionsgesellschaften verletzen. Heute können die Religionsgesellschaften im Wege des Art. 13 R.-V. eine Wahrung ihrer Belange herbeiführen.

Im folgenden sei nun zunächst eingegangen auf die rechtliche Natur des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts, auf seine Träger und auf die Beschränkungen der Selbstverwaltung; erst nach Klärung dieser Fragen werde ich die Gegenstände des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts behandeln.⁴⁾

¹⁾ S. 1652.

²⁾ Siehe Kahl, System S. 310 und 311.

³⁾ So auch Schoen, Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 8, Lienthal, Staatsaufsicht S. 8 und 24.

⁴⁾ Dem mit dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperlichkeit zusammenhängenden Fragenkomplex werde ich in einem Sonderkapitel siehe S. 56 ff. behandeln.

D. Der Begriff des selbständigen Ordnen und Verwaltens.

Der Begriff des selbständigen Ordnen und Verwaltens ist in der Literatur und in der Entstehungsgeschichte der jeweiligen verfassungsgebenden Parlamente stets stiefmütterlich behandelt worden. Man hat offenbar die Begriffsbestimmung als hinreichend deutlich und bedenkenfrei angesehen. Tatsächlich bietet dann auch die Begriffsbestimmung des Selbstbestimmungsrechts keine erheblichen Schwierigkeiten. Vorweg ist klar zu stellen, daß das Ordnen und Verwalten „keine souveräne Gesetzgebungsgewalt bezeichnet, sondern lediglich eine Ordnungsgewalt im eigenen Wirkungsbereich.“¹⁾ Dem selbständigen Ordnen und Verwalten haftet keinerlei öffentlich-rechtliche Qualität an, es ist keine Selbstverwaltung im gebräuchlichen Sinne der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper, vielmehr ist die religionsgesellschaftliche Verwaltungstätigkeit als rein privatrechtliche Tätigkeit aufzufassen. Das Selbstbestimmungsrecht gibt den Religionsgesellschaften keinen allgemeinen Titel zur Befehlsgewalt mit den Mitteln des öffentlichen Rechts. Es gibt nur das Recht, Geschäfte zu besorgen und Willenserklärungen abzugeben mit den Mitteln des Privatrechts. Daß diese Ansicht richtig ist, ergeben die nachstehenden Erwägungen. Die öffentlich-rechtliche Selbstverwaltung im ureigensten Sinne ist ein politisches Institut und bedeutet eine Heranziehung von Kommunalverbänden zu Staatszwecken.²⁾ Die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper in diesem Sinne ist mithin in erster Linie eine Tätigkeit im Interesse und in Vertretung des Staates, also eine Anteilnahme an den Aufgaben und an der Verwaltung des Staates.³⁾ Die Reichsverfassung hat jedoch in Verfolg des Trennungsprinzips Staat und Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und Verwaltung scharf geschieden. Wenn aber Zweck- und Wesensgebiete der Religionsgesellschaften staatsfremd sind, wenn eine Heranziehung der Religionsgesellschaften zu Staatszwecken als mit dem Trennungsgedanken unvereinbar abgelehnt werden muß, dann fehlt der religionsgesellschaftlichen Tätigkeit ein wesentliches oben erörtertes Begriffsmerkmal der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungstätigkeit. Demnach muß auch die religionsgesellschaftliche Tätigkeit als rein privatrechtliche angesehen werden.⁴⁾

¹⁾ So schon früher Anshütz, Preuß. Verf. S. 305 ff.

²⁾ Ueber das Wesen der gemeindlichen Selbstverwaltung siehe Gatzkef, im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 3. Bd. 2. Aufl. 1914 S. 423 ff.

³⁾ Siehe hierüber Merkt „Der Begriff der gemeindlichen Selbstverwaltung“ S. 16 ff.

⁴⁾ So auch im Ergebnis Giese, System S. 44 und früher auch schon Anshütz, Preuß. Verfassung S. 305.

Nun kann der Staat aber bei den Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaftsrechte besitzen, einzelne Tätigkeitsakte über das Niveau der privatrechtlichen Tätigkeit hinaus in die Sphäre des öffentlichen Rechts erheben und diesen Tätigkeitsakten öffentlich-rechtliche Wirksamkeit beilegen. Beispiele hierfür sind insbesondere das Besteuerungs- und Disziplinarrecht. Dieses sind und bleiben aber nur Ausnahmen von dem Grundsatz der „privatrechtlichen Struktur der religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmung.“¹⁾)

Wir haben nun weiter noch die materiellrechtliche Seite des selbständigen Ordnen und Verwaltens einer Prüfung zu unterziehen. Raumann hat im Plenum das Wesen des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts darin erblickt, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten nach eigenen Entschlüssen und mit eigenen Kräften verwalten.²⁾

Diese Begriffsbestimmung ist als zutreffend anzusehen.

Man wird hierzu kommen müssen, wenn man richtigerweise das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht unter dem Gesichtspunkte des Selbstbestimmungsrechts der dem Staate eingegliederten Vereine betrachtet. Dies ist erforderlich, weil ja die Tätigkeit der Religionsgesellschaften sich als rein privatrechtliche darstellt, und somit das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich dieser Tätigkeit nach den für privatrechtliche Vereine geltenden Normen behandelt werden muß. Selbständig handelt die Religionsgesellschaft dann, wenn sie selbst ihre Entschlüsse auf Grund eigener Willensbildung faßt und die Ausführung ihrer Entschlüsse durch eigene Kirchenorgane vornimmt. Hierin liegt ein zweifaches. Zunächst muß die Aufstellung der kirchlichen Norm und ihre Ausführung von der Religionsgesellschaft selbst erfolgen. Man hat dieses zutreffend als die formelle Seite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts bezeichnet.³⁾ Das formelle Selbstbestimmungsrecht kann nun entweder unbeschränkt sein, sodaß jede Betätigung des Staates bei der Normsetzung oder Ausführung religionsgesellschaftlicher Akte ausgeschlossen erscheint. Es ist aber auch möglich, daß die Gültigkeit kirchlicher Verwaltungsakte von dem Hinzukommen accessorischer Willenserklärungen des Staates abhängig gemacht wird. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Rechtswirksamkeit gewisser religionsgesellschaftlicher Willensakte durch die Genehmigung oder Zustimmung seitens des Staates bedingt ist. Derartige Genehmigungen des Staates waren früher für gewisse Akte der kath. Kirche in Form des „Placet“ zu ihrer Rechtswirksamkeit erforderlich. Solche Genehmigungsvorbehalte heben jedoch das Wesen des Selbst-

verwaltungsrechts nicht auf;⁴⁾ sie stellen vielmehr lediglich Beschränkungen der Selbstverwaltung dar, wie wir diese auch bei den kommunalen Selbstverwaltungskörpern haben, bei denen gewisse Rechtsgeschäfte der Genehmigung bzw. Bestätigung durch die Staatsbehörde bedürfen; und auch bei den kommunalen Selbstverwaltungskörpern wird das Wesen der Selbstverwaltung durch die Genehmigungsvorbehalte der Staatsbehörde nicht vernichtet, sondern lediglich beschränkt.

Ob die Reichsverfassung die formelle Selbstverwaltung der Religionsgesellschaft ohne jede Beschränkung anerkennt, kann hier noch nicht beantwortet werden, dieses wird sich insbesondere aus dem weiter unten erörterten Begriff des für alle geltenden Gesetzes ergeben müssen.⁵⁾

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften würde jedoch eine Schale ohne Kern bedeuten, wenn dem formellen Selbstbestimmungsrecht nicht das materielle Selbstbestimmungsrecht entsprechen würde. Dieses will besagen, daß jede Religionsgesellschaft die Beweggründe ihrer Normsetzung aus sich selbst zu nehmen, daß sie selbst die Zweckmäßigkeit ihres Handelns zu bestimmen hat.⁶⁾ Dem Staat ist hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit genommen, dem Willen der Religionsgesellschaften von Staatswegen bestimmte Richtlinien als Schranken der Willensbildung zu ziehen. So kann insbesondere der Staat den Religionsgesellschaften nicht mehr vorschreiben, daß sie sich bei ihren Entschlüssen von dem Gedanken leiten lassen müssen, „ihren Kirchenmitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzulößen.“⁴⁾

In wieweit das materielle Selbstbestimmungsrecht durch das für alle geltende Gesetz unter Umständen beschränkt werden kann, wird weiter unten untersucht werden;⁵⁾ jedenfalls ist hier aber schon so viel festzustellen, daß ein freies Selbstbestimmungsrecht die formelle und materielle Selbstständigkeit in dem oben ausgeführten Sinne erfordert.⁶⁾

E. Die Träger der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung.

Träger der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltungsrechte sind gemäß Abs. 3 Art. 137 H.V. alle Religionsgesellschaften. Gegenüber der korrespondierenden Bestimmung des Art. 15 der alten preußischen Verfassung ist heute schon rein äußerlich in sofern eine Änderung

¹⁾ Siehe hierüber auch Anschütz, Preuß. Verfassung S. 316, Silienthal, Staatsaufsicht S. 14.

²⁾ Siehe Seite 28 ff.

³⁾ Siehe hierüber auch Silienthal, Staatsaufsicht S. 14.

⁴⁾ Daher aufgehoben § 13 Titel 11 Teil 2 Allgemeinen Landrechts.

⁵⁾ Siehe Seite 28 ff.

⁶⁾ So auch Silienthal, Staatsaufsicht Seite 14. u. von Mohl, S. 213, citiert bei Silienthal, S. 14 Anm. 51.

¹⁾ So auch Giese, System S. 44.

²⁾ So auch schon für die Zeit des früheren Staatskirchenhoheitensystems Anschütz, Preuß. Verf. S. 307.

³⁾ So Raumann, Plenum S. 1652.

⁴⁾ So auch Silienthal, Staatsaufsicht S. 13.

eingetreten, als im Sinne des Trennungsgedankens und des hiermit notwendig verbundenen paritätischen Prinzips ohne jede Differenzierung jeder Religionsgesellschaft das Selbstbestimmungsrecht zugestanden ist und darüber hinaus auch den Vereinigungen gewährt wird, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, wie der Monismus, Atheismus und Materialismus. Was unter Religionsgesellschaft zu verstehen ist, ist weder in der Reichsverfassung noch in den Motiven zum Ausdruck gebracht worden. Man wird demnach unter Religionsgesellschaft in Übereinstimmung mit der schon früher als unbestritten anzusehenden Auffassung die oberste gesellschaftliche Organisation der Anhänger eines und desselben bestimmten und besonderen Glaubensbekenntnisses zu betrachten haben.¹⁾ Wesentlich ist demnach für den Begriff der Religionsgesellschaft in erster Linie die Mehrheit von Anhängern eines und desselben von andern Bekenntnissen sich unterscheidenden Religionsbekenntnisses. Begriffsnotwendig ist des weiteren, daß diese Anhänger des Bekenntnisses sich zu einer gesellschaftlichen Organisation, die der Pflege des Bekenntnisses dient, zusammengeschlossen haben. Wer demnach in einzelnen als Religionsgesellschaft anzusehen ist, kann sich nur aus den einzelnen Kirchenverfassungen, aus dem Kirchenrecht selbst ergeben. So steht die Selbstverwaltung bei den Protestanten in den einzelnen Landeskirchen²⁾ und nachdem sich diese zu dem „Deutschen-Evangelischen Kirchenbund“, zusammengeschlossen haben, gemäß Art. 173 Abs. 2 u. 5 Satz 3 R. V., auch diesem zu. Anders ist es bei der „Römisch-Kath. Kirche.“ Die kath. Kirche ist eine Welt-Religion, ihre Organisation macht an den Landesgrenzen nicht halt, sie ist vielmehr eine einheitliche äußere juristische Organisation. In diesem Sinne aufgefaßt, ist sie aber keine Religionsgesellschaft in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 3 R. V. Denn die Gesamtorganisation der kath. Kirche kann der Art. 137 Abs. 3 R. V. nicht fassen, da die Gesetzgebung des Reiches an seinen Grenzen haltmachen muß. Einen den evangelischen Landeskirchen gleichen Verband der kath. Kirche gibt es weder im Deutschen Reich noch in den Einzelstaaten. Die Selbstverwaltung steht in der kath. Kirche dem Bischof zu.⁴⁾

Dem Bischof steht es natürlich frei, sich hinsichtlich seines Selbstbestimmungsrechts dem Papst- und Kirchenrecht und daher dem *codex juris canonici* zu unterstellen. Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung zur Einführung des *corpus juris canonici* ist mit dem Inkrafttreten des Abs. 3 Art. 137 R. V. entfallen; demgemäß können

die Bischöfe seit Inkrafttreten der Reichsverfassung den *codex juris canonici* in ihren Sprengeln ohne staatliche Genehmigung verkünden und sich ihm unterstellen, wie dieses in Baden praktisch geschehen ist.¹⁾

Die TeiIglieder der Religionsgesellschaften nehmen an dem Recht der Selbstverwaltung aus Art. 137 Abs. 3 unmittelbar nicht teil. Sie erhalten nur das Selbstbestimmungsrecht, welches ihnen die zugehörige übergeordnete Organisation des betr. Bekenntnisses nach Maßgabe der Kirchenverfassung verleiht, d. h. die Autonomie der evangelischen Kirchengemeinden richtet sich nach der Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirche, die Autonomie der kath. Kirchengemeinden und Klöster nach dem *codex juris canonici*. Zu bemerken ist hier schon, daß auch TeiIglieder der Religionsgesellschaften an dem Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere an dem Besteuerungsrecht, teilnehmen können, soweit die Landesgesetze in Gemäßheit der Abs. 5 und 8 des Art. 137 R. V. den TeiIgliedern diese Rechte eingeräumt haben, wie dieses in den meisten Staaten praktisch geschehen ist.

Mit der Bestimmung des Abs. 3 Art. 137 R. V., daß jede Religionsgesellschaft zur Selbstverwaltung befugt ist, ist aber die Frage der Rechtssubjektivität der Religionsgesellschaften völlig offen gelassen. Durch den Absatz 3 werden keine neuen Rechtsobjekte geschaffen, die Bestimmung der Rechtssubjektivität der Religionsgesellschaften ist reine staatliche Angelegenheit, die der kirchlichen Regelung entzogen ist.²⁾ Juristische Personen mit der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, besitzen in Preußen bei der kath. und evangelischen Kirche die Kirchengemeinden, bei den Katholiken insbesondere in Preußen noch die Bistümer, Kapitel, kirchliche Anstalten und vom Staat genehmigte Stiftungen. In Bayern besitzen bei der kath. Kirche die juristische Persönlichkeit die Bischöfe, Kapitel, Seminarier, Pfarreien, Klöster und Konvente. In Württemberg sind die meisten kath. kirchlichen Institute, so namentlich das Ordinariat, der Interkalarfonds und die Pfarrgemeinden juristische Persönlichkeiten.

Alles aufzuführen, verbietet der Raum.

Mit Vorstehendem glaube ich die hauptsächlichsten Fragen erörtert zu haben.³⁾

¹⁾ Siehe Anschütz, Preuß. Verfassung S. 200 u. das dort angegebene Schrifttum.

²⁾ So auch Schmitt, Arch. des öff. Rechts Bd. 42 S. 1.

³⁾ Siehe die Kirchenverfassungen in der Preuß. Gesetzsamml. 1924 S. 221 ff.

⁴⁾ Siehe auch Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 75.

¹⁾ Siehe Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 76 ff.

²⁾ Siehe auch Anschütz, Preuß. Verfassung S. 311 ff.

³⁾ Siehe insbesondere über die einzelnen juristischen Persönlichkeiten der Religionsgesellschaften begm. ihrer TeiIglieder Sägmüller, II. S. 439 ff. u. Anschütz, Preuß. Verf. S. 294 ff.

F. Das „für alle geltende Gesetz.“

Es ist ein Fundamentalsatz, daß alle Freiheit der dem Staate eingegliederten Personen und Gesellschaftsbildungen rechtlich begrenzte Freiheit ist. Dieser Grundsatz kann natürlich nicht vor den Religionsgesellschaften halt machen, da diese,¹⁾ wie auch oben ausgeführt ist und aus der reichsgesetzlich ausdrücklich gesetzten Schranke des Selbstbestimmungsrechts dem „für alle geltenden Gesetz“ sich ergibt, dem Staate nicht koordiniert, vielmehr der höheren ordnenden Staatsgewalt subordiniert sind. Die Freiheitsbegrenzung nimmt der Staat aus der ihm zukommenden und mit dem Staatsgewaltsbegriff unzertrennbar verbundenen Staatshoheit. Die Betätigung des Staates in dieser Richtung pflegt man als Staatsaufsicht zu bezeichnen,²⁾ die sich als solche, wie jede Tätigkeit des Staates, rechtsetzend, richtend und verwaltend betätigen und negativen oder positiven Charakter tragen kann, je nachdem sie Eingriffen in den staatlichen Machtbereich abwehrend gegenübertritt oder gesellschaftlichen Akten und Einrichtungen zu allgemein verbindlicher Geltung verhilft.³⁾ Die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften pflegte man früher, wie ich bereits dargestellt habe, als das *ius inspiciendi* zu bezeichnen, sie pflegte sich gegenüber der allgemeinen Staatsaufsichtstätigkeit des Staates dadurch zu unterscheiden, daß sie spezifisch gestaltet war und den einzelnen Kirchen- und Religionsgesellschaften je nach ihrer Wertbemessung durch den Staat differenziert und mit verschiedenartiger Intensität gegenüber zur Anwendung gebracht wurde. Die Reichsverfassung hat die jetzt zulässige Staatsaufsichtstätigkeit gegenüber den Religionsgesellschaften mit dem Begriff „des für alle geltenden Gesetzes“ umschrieben. Vorweg ist klar zu stellen, daß die Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach der positiven Bestimmung des Abs. 3 des Art. 137 R.V. nur für ihre, das sind die innerkirchlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, gewährt sind. Wenn ich demnach hier von den Allschranken spreche, so habe ich hier nur die Schranken des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts hinsichtlich ihrer Angelegenheiten im Auge. Die staatlichen Schranken hinsichtlich der religionsgesellschaftlichen Verwaltung nicht innerkirchlicher Angelegenheiten werde ich bei der Behandlung der nicht innerkirchlichen Angelegenheiten weiter unten erörtern.⁴⁾

Um zu einer klaren Erfassung der in der Formulierung des für alle geltenden Gesetzes zum Ausdruck gekommenen und zugelassenen Staatsaufsichtstätigkeit zu gelangen, muß man die Begriffsbestimmung

¹⁾ Siehe Seite 22.

²⁾ Siehe hierüber Bilienthal, Staatsaufsicht S. 15 und das dort angegebene Schrifttum.

³⁾ Siehe Wiefe, System S. 16 u. Kahl, System S. 312 u. 350.

⁴⁾ Siehe Seite 52 ff.

zunächst aus dem Wortlaut der Bestimmung suchen. Von einschneidender Bedeutung ist hier der Begriff des Wortes „alle.“

Man hat diesem Worte substantivische bzw. adjektivische Bedeutung beigelegt, und ist je nachdem zu einer verschiedenartigen Beurteilung der Zulässigkeit staatlicher Aufsichtstätigkeit gelangt. Zunächst ist festzustellen, daß sowohl eine substantivische wie auch eine adjektivische Auffassung des Wortes „alle“ grammatikalisch haltbar ist.¹⁾ Die adjektivische Deutung wäre sprachlich sehr hart. Es ist heute orthographisch richtiger Brauch, Wörter wie „alle“, „einzelne“ und „jeder“ auch bei substantivischer Anordnung klein zu schreiben. Dem Brauch hat sich auch der Reichsgesetzgeber in zahlreichen Bestimmungen der Reichsverfassung angeschlossen, so im Art. 151 „Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für „alle,“ im Art. 107 R.V. „Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen“ und im Art. 146 I. R.V. „für alle gemeinsamen.“

Ist aber die substantivische Auffassung des Wortes „alle“ im Sinne von „jeder“ oder „jedermann“ grammatikalisch haltbar, dann spricht auch schon naturgemäß eine gewisse Vermutung für die Richtigkeit substantivischer Auffassung, da sich nicht ohne weiteres annehmen läßt, daß der Reichsgesetzgeber bewußt oder unbewußt die Einfügung eines Beiworts zu dem Worte „alle“ unterlassen hat.

Niedner hat in der Vossischen Zeitung vom 13. Januar 1920 das Wort „alle“ adjektivisch aufgefaßt und hierbei „Religionsgesellschaften“ als Ergänzung des angeblichen Adjektivs „alle“ bezeichnet. Dieser Auffassung scheint auch Hatschek zu sein.²⁾ Die Konsequenz der Niedner'schen Auffassung würde eine religionsgesellschaftliche Spezialgesetzgebung geradezu herausfordern, sie würde die Religionsgesellschaften der besonderen staatlichen Gesetzgebung und Aufsichtstätigkeit unterwerfen und nur die Beschränkung staatlicher Spezialgesetzgebung aufstellen, daß die Gesetzgebung allen Religionsgesellschaften gegenüber gleichmäßig zu handhaben sei. Wäre die Auffassung Niedners richtig, dann würde das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gegenüber der Regelung des früheren Staatskirchenhoheitensystems sogar erheblich eingeengt sein, es würde eine gesetzliche Sanktionierung der religionsgesellschaftlichen Spezialgesetzgebung und damit der Zulässigkeit spezifischer Staatsaufsichtstätigkeit überhaupt stattgefunden haben. Anstatt Fortschritt fast Rückschritt.

¹⁾ So auch Schoen, Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 7, Anm. 11, Bilienthal, Staatsaufsicht S. 17, Hubrich, Demokratisches Verfassungsrecht S. 232, Anm. 9.

²⁾ Hatschek, Reichsstaatsrecht S. 137 beruft sich hierbei auf Schmitt, Archiv des öff. Rechts Band 42 S. 24 ff. Hatschek irrt sich hier aber über die Auffassung Schmitts, denn Schmitt ergänzt hier zu „alle“ das Wort „Vereme.“

Die Auffassung Niedners ist jedoch mit dem Geiste der Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 R.V. unvereinbar und wird dem offenbaren Willen der Motive nicht gerecht.

Unleugbar umschwebte die Väter der Reichsverfassung der Wille, im Sinne „scheidungsfriedlicher“ Trennungsideen, das Problem „Staat und Religionsgesellschaften“ gesetzgeberisch neu zu gestalten. Diefem Trennungswillen würde aber die Auffassung Niedners in schroffster Form widersprechen, wenn er doch gerade im Sinne der überwundenen, staatskirchentümlichen Auffassung die Religionsgesellschaften hemmungslos der Obervormundschaft und besonderen Aufsicht des Staates unterwerfen will.

In den Verhandlungen des Plenums und des Ausschusses findet sich auch nicht die geringste Stütze für die Auffassung Niedners. Man hat bei den Beratungen zu den Bestimmungen des Abs. 3 Art 137 R.V. keinen Zweifel darüber belassen, daß mit der Formulierung des für „alle“ geltenden Gesetzes jeder religionsgesellschaftlichen Spezialgesetzgebung und Ausnahmegesetzgebung das Wasser abgegraben werden soll.

Der Abgeordnete Naumann hat im Plenum¹⁾ unzweideutig erklärt: „Den neuen Autoritäten der sich selbst verwaltenden Kirche hat der Staat nichts anderes auferlegt als die Gesetze, die für jeden gelten. Es heißt innerhalb der Schranken der für „alle“ geltenden Gesetze. Wir legen Wert darauf, - wenigstens die meisten von uns - daß dieses Wort „für alle geltenden Gesetze“ stehen bleibt, nämlich: die Kirchengesellschaften haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht, dem, was vermögensrechtlich angeordnet ist. Sie unterstehen der öffentlichen Disziplin wie jede andere Gemeinschaft oder Gesellschaft, ihre Finanzverwaltungen verlangen nichts besonderes, sie haben keine Vorrechte. Es soll aber nicht auch ein Gesetz *ad hoc* gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern und unterdrücken zu können.“

Garnack erklärte im Ausschuß:²⁾ „Alles, was für die Vereine im allgemeinen gilt, soll selbstverständlich auch für die Religionsgesellschaften gelten.“ Desgleichen erklärte Heinze im Verfassungsausschuß:³⁾ „Alles, was für die Vereine im einzelnen gelten soll, soll selbstverständlich auch für die Religionsgesellschaften gelten.“ Dann erklärte insbesondere wieder Naumann im Plenum⁴⁾ u. a.: „So kann auch die Kirche von sich aus keine Vorrechte mehr wünschen wollen, sie stellt sich mit Bewußtsein als Mensch unter Menschen, Bürger unter Bürger, hinein unter die „für alle geltenden Gesetze.“

1) S. 1652.

2) S. 203.

3) Seite 519.

4) Seite 1652.

Die Ausführungen der angeführten Redner wird man unbedingt als maßgebend für die Auslegung der Bedeutung des für alle geltenden Gesetzes anzusehen haben. Denn man hat die Formulierung des für „alle geltenden Gesetzes“ in der von den Rednern angeführten Bedeutung angenommen, wie Kahl stets, so zuletzt auch im Plenum¹⁾ vor der Annahme des für „alle geltenden Gesetzes“ warnte, weil hierin nicht die Staatsaufsicht, insbesondere das Recht des Staates zur spezifisch gestalteten Staatsaufsichtstätigkeit zum Ausdruck gebracht sei. Kahl wollte anstatt „alle“ „allgemeine“ Gesetze einfügen; dieses wurde jedoch abgelehnt, weil man dieses nur auf das Geltungsgebiet beziehen konnte.²⁾

Demnach kann das für „alle geltende Gesetz“ nur den von den angeführten Rednern ausgesprochenen Sinn haben, daß nur die Beschränkungen der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung zulässig sind, die der Staat zum mindesten allen Vereinen und Gesellschaftsbildungen auferlegt, jede Ausnahmegesetzgebung, die sich nur gegen die Religionsgesellschaften, - wenn auch paritätisch gegen alle - richtet, ist reichsverfassungswidrig, weil sie im Hinblick auf das allgemeine Vereinsrecht eine Ausnahme darstellt.

Demnach ist die Ansicht Niedners widerlegt, daß das Wort „alle“ in dem Sinne adjektivisch aufzufassen sei, daß „Religionsgesellschaften“ ergänzt werden müsse, denn ein Gesetz, das nur für alle Religionsgesellschaften gleichmäßig gilt, bleibt ein unzulässiges Ausnahmegesetz, das der Staat nicht allen Vereinen gegenüber zur Anwendung bringt.³⁾

Es ist dann noch insbesondere früher von Schmitt⁴⁾ die Auffassung vertreten worden, daß zu dem Wort „alle“ das Wort „Verein“ ergänzt werden müsse; auch diese Ansicht findet in dem Wortlaut des Abs. 3 Art. 137 keine Stütze, sie wird auch nicht durch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung gerechtfertigt. Wenn Schmitt sich auf die oben⁵⁾ angeführten Verhandlungen im Plenum berufen hat, in denen man die Religionsgesellschaften den Vereinen gleichstellt, so insbesondere bei Naumann „Die Religionsgesellschaften haben dem zu gehorchen, was im Gesetz über „Vereine“ steht“ und Garnack „Alles, was für die Vereine im allgemeinen gilt, soll selbstverständlich auch für die Religionsgesellschaften gelten“ so übersieht Schmitt doch, daß man

1) Seite 1647.

2) Siehe hierüber auch Hänschel, im Archiv des öff. Rechts Band 10 Seite 252 ff. und Mausbach, Kulturfragen S. 65.

3) Auch Mausbach, der die Verhältnisse und den Willen der Väter der Reichsverfassung genau kennt, wendet sich gegen die Auffassung Niedners in seinen Kulturfragen Seite 64.

4) Arch. des öff. Rechts Band 42 S. 24 ff.

5) Siehe Seite 30 ff.

ebenso häufig in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, daß für die Religionsgesellschaften dasselbe gelten solle, was für „jeden“ gelte. Insbesondere sind hier die Ausführungen von Naumann von Bedeutung, „Sie (die Kirche) stellt sich mit Bewußtsein als Mensch unter Menschen, als Bürger unter Bürger, hinein unter die „für alle geltenden Gesetze.“

Schmitt hat seine Ansicht auch offenbar jetzt selbst revidiert, wenn er neuerdings ausgeführt hat, „das Wort „alle“ im Absatz 3 des Art. 137 R.V. ist substantivisch aufzufassen; „gemeint ist das für jedermann geltende Gesetz, also das allgemeine Gesetz im Gegensatz zum Ausnahmegesetz, welches ausgeschlossen ist.“¹⁾

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß in dem für „alle geltenden Gesetz“ das Wort „alle“ substantivisch aufzufassen ist. Das bedeutet demnach, daß die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten durch keine Ausnahmegesetzgebung beschränkt werden darf. Nur Gesetze, die für jedermann, die für jeden Staatsbürger gelten, dürften das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht beschränken. Das ist auch die herrschende Auffassung im Schrifttum und in der Judikatur.²⁾

Hierbei muß aber festgestellt werden, daß ein Gesetz auch dann für jeden gilt, wenn es Verhältnisse, die nur bei den Vereinen und Gesellschaften vorzukommen pflegen, und die bei natürlichen Personen nicht möglich sind, nur für alle Vereine gemeinsam regelt.³⁾

Abzulehnen ist ferner noch die früher von Schmitt⁴⁾ vertretene Ansicht, daß das für „alle geltende Gesetz“ nur ein Reichsgesetz sein dürfe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede allgemeine Freiheitsbeschränkung, die von der zuständigen Reichs- oder Landesstelle ausgeht, auch gegenüber den Religionsgesellschaften wirksam ist. Ein näheres Eingehen auf diese früher von Schmitt vertretene Behauptung erübrigt sich, da Schmitt neuerdings seine Ansicht aufgegeben hat.⁵⁾

Zusammenfassend läßt sich also nochmals feststellen:

- 1.) Das für „alle geltende Gesetz“ muß paritätisch sein, d. h. es muß in dem Sinne für jeden gelten, daß es gleichermaßen für Protestantismus und Katholizismus, für alle Religionsgesellschaften gilt:

¹⁾ Kirchl. Selbstverwaltung S. 95, ff.

²⁾ So auch Schoen, Verwaltungsrath. Bd. 29 S. 7, Meißner die Reichsverfassung S. 203, Giese, R.V. Art. 137 Anm. 4, Poehsch, Handausgabe der R.V. S. 190, Anschütz Reichsverfassung Art. 137 Anm. 4, Lilienthal, Staatsaufsicht S. 20, Ministerialrat Hänischel, im Arch. des öff. Rechts, N. F. Bd. 10, S. 228 ff. u. a.

³⁾ So auch Lilienthal, S. 20.

⁴⁾ Arch. des öff. Rechts Bd. 42 S. 17 ff.

⁵⁾ Siehe Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung S. 95 Anm. 1.

- 2.) das für „alle geltende Gesetz“ darf darüber hinaus keinerlei Ausnahmecharakter tragen, sondern muß für alle, also für „jedermann“ gelten;
- 3.) das freie Selbstbestimmungsrecht bezieht sich nur auf die innerkirchlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

Diese Regelung ist unabänderliches Reichsverfassungsrecht, das keinerlei Ausdehnung oder Erläuterung durch die Landesgesetzgebung gemäß Abs. 8 des Art. 137 R.V. verträgt. Mit der aktuellen Vorschrift des Abs. 3 des Art. 137 R.V. ist das frühere spezifisch gestaltete Staatsaufsichtsrecht des Einzelstaates als zusammengebrochen anzusehen. Die staatliche Aufsichtstätigkeit, die der Art. 137 Reichsverfassung mit der Beschränkung des für „jedermann“ geltenden Gesetzes zuläßt, ist nur noch Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit und des allgemeinen Staatsaufsichtsrechts und kann grundsätzlich nur in dem sich hieraus ergebenden Umfange den Religionsgesellschaften gegenüber zur Anwendung gebracht werden. Für diese Auffassung hat sich auch ein großer Teil des Schrifttums erklärt.¹⁾ Ich muß hier ausdrücklich betonen, daß ich hier erst einen prinzipiellen Ausschluß spezifisch gestalteter Staatsaufsichtstätigkeit alter Staatskirchenhoheit feststelle, ob und in wie weit sich im Umfange der Absätze 5, 6 und 8 des Art. 137 R.V. für die mit öffentlich rechtlichen Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften die Zulässigkeit spezifisch gestalteter Staatsaufsichtstätigkeit und Sondergesetzgebung rechtfertigen läßt, kann hier noch nicht erörtert werden. Der Einheitlichkeit halber werde ich diese Frage in einem Sonderkapitel über die öffentlich rechtlichen Körperschaften behandeln.²⁾

Jetzt ist auch noch die oben offen gelassene Frage zu beantworten, in wie weit die Reichsverfassung das formelle bzw. das materielle Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften beschneiden will. Das Resultat der vorgehenden Untersuchungen geht dahin, daß die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften völlige Freiheit ihrer materiellen und formellen Selbständigkeit beläßt, soweit nicht eben allgemein verbindliche vereinsrechtliche Bestimmungen das Selbstbestimmungsrecht sämtlicher Vereine und Gesellschaftsbildungen beschneiden. Lilienthal³⁾ hat dieses zutreffend dahin zum Ausdruck gebracht: „Das für „alle“, d. h., das für „jeden geltende Gesetz“ ist die Schranke, innerhalb deren die Religionsgesellschaften von der ihnen zustehenden formellen Selbständigkeit, die ihrerseits wieder durch das für alle geltende Gesetz begrenzt wird, Gebrauch machen dürfen, - innerhalb deren sie also materiell selbständig sind.“

¹⁾ So übereinstimmend Meißner, Reichsverfassung S. 206, Mausbach, Kulturfragen S. 65, Hubrich, Demokratisches Verfassungsrecht S. 232, Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung S. 96 u. Poehsch, R.V. Art. 137 Anm. 5 u. a.

²⁾ Siehe S. 56 ff.

³⁾ Lilienthal, Staatsaufsicht S. 22.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus läßt sich hinsichtlich der Zulässigkeit staatlicher Aufsichtstätigkeit über die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften folgendes feststellen. Unzulässig sind staatliche Beschränkungen, die die Wirksamkeit religionsgesellschaftlicher Willensakte hinsichtlich innerer Angelegenheiten von einer Genehmigung seitens des Staates abhängig machen, weil dieses eine unzulässige Schranke der formellen Selbständigkeit der Religionsgesellschaften bedeuten würde, die der Staat nicht allen Vereinen gleichmäßig auferlegt.¹⁾ Dasselbe, was von der Genehmigungsbedürftigkeit gilt, ist auch von dem früher in Geltung gewesenen sogenannten „Placet“ zu sagen. Hierunter haben wir technisch diejenigen Vorschriften des Staatskirchenrechts zu verstehen, wonach Anordnung der kirchlichen Behörden vor ihrem Erlaß der Staatsbehörde mitzuteilen sind und erst dann verkündet und in Vollzug gesetzt werden dürfen, wenn sie die staatliche Genehmigung erhalten haben.²⁾ Durch das „Placet“ wird zwar, wie auch Vllenthal mit Recht feststellt,³⁾ die formelle Selbständigkeit der Religionsgesellschaften nicht beseitigt, da es die Fähigkeit der Religionsgesellschaft zur Willensbildung unberührt läßt, dagegen erleidet jedoch die materielle Selbständigkeit der Religionsgesellschaften eine unzulässige Beschränkung selbst dann, wenn dem Staate nur eine Sicherheit dafür geboten werden soll, daß die Religionsgesellschaften sich bei ihren Willensakten innerhalb der Schranken der für „alle geltenden Gesetze“ halten. Denn wir haben hier eine Schranke vor uns, die der Staat nicht allen Vereinen und Korporationen gegenüber gleichermaßen auferlegt. So hat sich denn auch fast die gesamte Literatur dahin ausgesprochen, daß das frühere „Placet“ mit der Bestimmung des Abs. 3 Art. 137 R.V. unvereinbar sei.⁴⁾ Dieses hat auch Naumann⁵⁾ im Plenum unwidersprochen zum Ausdruck gebracht. Ebenso wie das „Placet“ sind mit der Vorschrift des Abs. 3 Art. 137 R.V. diejenigen Bestimmungen unvereinbar, die die Vollziehung oder Verkündigung von religionsgesellschaftlichen Willensakten von dem Ablauf einer Frist abhängig machen, innerhalb deren der Staat Einspruch erheben kann. Denn dieses sind ebenfalls Schranken in der materiellen Selbständigkeit der Religionsgesellschaften, die praktisch dieselbe Wirkung wie das „Placet“ haben und einseitig nur den Religionsgesellschaften und nicht allen Vereinen gleichmäßig auferlegt werden. Unzulässig ist demnach der Art. 2 Abs. 5 des Preuß. Staatsgesetzes für die evangelische Kirche vom 8. April 1924, Preuß. Gesetzesammlung 1924 Nr. 30 Seite 221 ff., der diese Schranken auferlegt.

1) Übereinstimmend auch Vllenthal, S. 57, Hirschius, a. a. O. S. 291.
 2) Vergl. auch Hübler, im Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts II. Auflage Bd. 3 S. 80.
 3) Siehe Vllenthal, Staatsaufsicht S. 56. ff.
 4) Vergl. insbesondere Sehling, II. S. 79.
 5) Seite 1652.

Für gültig müssen dagegen die Bestimmungen des Württembergischen Kirchengesetzes vom 3. März 1924 (Reg. Bl. 1924 Nr. 13 S. 93), angesehen werden, die dem Kultusminister die Befugnis geben, kirchliche Festsetzungen, die einer gesetzlichen Vorschrift oder einer genehmigungsbedürftigen Satzungsbestimmung widersprechen, für unwirksam zu erklären. Denn dieses ist ein natürliches Recht des Staates als Ausfluß seiner Staatshoheitsrechte zur Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen.¹⁾ Für zulässig erachten muß man auch weiterhin den sog. *recursus ab usu*, die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt,²⁾ als Ausfluß des allgemeinen Rechts des Staates als Hüter der Rechts- und Friedensordnung, seine Untertanen und sich selbst vor kirchlichen Übergriffen auf kirchlichem Gebiet und vor Übergriffen in das staatliche Gebiet zu schützen.³⁾

Allgemein wird man als allgültige die Religionsgesellschaften bindende Schranken anzusehen haben,

- 1) die allgemeinen vereinspolizeilichen Beschränkungen, die sich aus § 10, II. Titel 17 des allgem. Landrechts ergeben, sowie die gesamten übrigen auf andern Titeln beruhenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften;
- 2) das aus der Staatshoheit fließende allgemeine Überwachungsrecht des Staates, von allen Vorgängen Kenntnis zu nehmen, um die Befolgung der Staatsgesetze sicher zu stellen (So auch Sehling II. S. 79). Der Staat kann sogar eine staatliche Behörde bestimmen, die darüber wacht, daß die kirchliche Selbstverwaltung nicht das innerkirchliche Gebiet verläßt, er kann die staatlichen Folgen festsetzen, die dann eintreten, wenn die Kirche ihr ur-eigenes Selbstverwaltungsgebiet überschreitet⁴⁾);
3. die im Interesse der Parität und des religiösen Friedens unbedingt notwendigen staatlichen Maßnahmen. Über die unbedingte Notwendigkeit hinaus darf der Staat nicht in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften eingreifen;⁵⁾
- 4) unbeschränkt zulässig sind die staatlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwaltung der nicht innerkirchlichen Angelegenheiten (z. B. Regelung der äußeren Vertretungsmacht der religionsgesellschaftlichen Willensorgane), da das Selbstbestimmungsrecht den Religionsgesellschaften nur für „ihre“ Angelegenheiten gewährt ist.

1) Siehe auch Vllenthal, Staatsaufsicht S. 57, Anm. 244.
 2) Über den Begriff vergl. Hirschius, a. a. O. S. 321 ff.
 3) Übereinstimmend auch Sehling, II. Seite 79.
 4) So auch Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung, Seite 123.
 5) Vergl. auch Sehling, II Abs. 80 ff. u. weiter unten S. 41 ff.

G. Der Umfang des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts.

I. Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten.

Objekt der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung ist der Kreis „ihrer Angelegenheiten“. Nur für ihre, das sind die innerkirchlichen Angelegenheiten, ist den Religionsgesellschaften das freie, nur durch Unschranken beschränkbare Selbstbestimmungsrecht zugestanden. Es ist demnach von erheblicher Bedeutung, den Begriff „ihrer Angelegenheiten“ festzustellen. Wohl in Anlehnung an das bayrische Religionsedikt hat Kahl schon früher die gesamten für eine Religionsgesellschaft erheblichen Angelegenheiten in innere, gemischte und rein bürgerliche Angelegenheiten geschieden.¹⁾ Auch heute ist diese Dreiteilung der religionsgesellschaftlichen Tätigkeit üblich und durchaus richtig.²⁾ Mit dieser Feststellung ist aber keineswegs der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten festgestellt. Die Reichsverfassung bringt im Art. 137 Abs. 3 nichts zum Ausdruck, was zu einer Klärung des Begriffes führen könnte. Der zweite Satz des Abs. 3 Art. 137 bestimmt lediglich, daß die Auserbesehung - im Gegensatz zur früheren Auffassung - zu den innerkirchlichen Angelegenheiten zu rechnen ist. Auch die Materialien der Reichsverfassung geben allein noch keine genügende Grundlage zu einer systematischen Festlegung des Begriffes. Bei den Beratungen über Abs. 3 Art. 137 hat man sich in der Hauptsache damit beschränkt, einzelne Bestimmungen anzuführen, die durch den Absatz 3 unmittelbar als aufgehoben anzusehen sind.³⁾ Grundsätzliches über den Umfang der innerkirchlichen Angelegenheiten hat in erster Linie Mausbach im Plenum ausgeführt. Er erklärte, „Abs. 3 enthält den wichtigen entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiet, auf dem Gebiet der Religion, vollkommen selbständig sind.“⁴⁾

Weiter erklärte Raumann:⁵⁾ „Vorhin wurde gesagt, daß der Staat der Kirche keine Glaubensvorschriften mehr machen soll, das versteht sich sozusagen von selbst. Das hätte sich nach der bisherigen Theorie schon von selbst verstanden, aber nicht nach der bisherigen Praxis. Wer sich erinnert, wie z. B. der Preussische Oberkirchenrat vor und nach 1890 sozialpolitisch erst so und dann so gestanden hat, der kann nicht behaupten, daß die religiös-moralische Haltung der Kirchenregierung bisher innerlich frei und von Staatstaktik unberührt

1) Siehe Kahl, I, System S. 353.

2) Vergl. insbesondere Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 78 ff.

3) Siehe die Aufstellung bei Schmitt, Arch. des öff. Rechts Bd. 32, S. 6.

4) Seite 1644.

5) Plenum, S. 1652.

gewesen wäre. Das neue System will also zunächst die Freiheit des religiösen, dann die Freiheit der Kirchenverwaltung bringen, so daß der Staat nicht mehr in diese Dinge hineinredet, keine Stellenbesetzung vornimmt, kein Placet nach der katholischen Seite aufstellt, keine königlichen Superintendenten mehr existieren - dieser ganze Zusammenhang von Thron und Altar ist dahin.“ Aus diesen Äußerungen allein läßt sich eine klare Umschreibung des Begriffes der innerkirchlichen Angelegenheiten nicht geben, da hier nur Einzelheiten des Umfanges der innerkirchlichen Angelegenheiten angegeben werden.

Neuerdings hat Knilling¹⁾ die Zugehörigkeit einer Handlung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten darauf abstellen wollen, ob sie von der staatlichen Gesetzgebung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Diese Ansicht ist jedoch abwegig und zur Klärung des Begriffes wenig geeignet. Denn einmal läßt die Ansicht Knilling's der staatlichen Machtwillkür hinsichtlich der Bestimmung der innerkirchlichen Angelegenheiten völlig freie Bahn, während der Reichsgesetzgeber ja gerade durch die Schaffung der grundsätzlichen Reichskirchenkompetenz die Religionsgesellschaften vor dem Übermaß staatlicher Eingriffe schützen wollte. Andererseits ist die Ansicht Knilling's auch keineswegs geeignet, eine materielle Umgrenzung des Begriffes der innerkirchlichen Angelegenheiten zu geben. Knilling hat mit seiner Begriffsbestimmung lediglich die formelle Seite des Begriffes der innerkirchlichen Angelegenheiten berührt. Aber auch diese formelle Begriffsbestimmung ist nicht als zutreffend anzusehen. Richtigerweise wird man die formelle Seite des Begriffes dahin zu charakterisieren haben, daß zu den innerkirchlichen Angelegenheiten diejenigen gehören, deren Behandlung nach dem jeweils geltenden Recht in die Kompetenz der kirchlichen Behörden fällt. Diese früher schon von Niedner²⁾ vertretene Auffassung muß auch heute noch als zu Recht bestehend angesehen werden.

Es ist nunmehr aber noch der materielle Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den nichtkirchlichen, das sind die gemischten und rein bürgerlichen Angelegenheiten, aufzustellen.

Man wird stets die materielle Zugehörigkeit einer Angelegenheit zu dem Aufgabenkreis eines Selbstverwaltungskörpers von der Zweckbestimmung des jeweiligen Verwaltungskörpers abhängig machen müssen. Zweckgebiet der Religionsgesellschaften ist nun die Pflege religiöser Gesinnung und Betätigung. Demnach bestimmt der Begriff der Religion den materiellen Umfang der innerkirchlichen Angelegenheiten, wie dieses auch die oben angeführten Ausführungen Mausbach's ergeben. Es wäre nun aber irrig, nur diejenigen religionsgesellschaftlichen Betätigungen, die ausschließlich Wirkungen auf rein religiösem Gebiete auslösen, als innerkirchliche Zweckbetätigungen anzusehen.

1) Allgem. Rundschau 1920, S. 117 ff.

2) Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten S. 241 ff.

Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten muß alles das gerechnet werden, was direkt oder indirekt der religiösen Betätigung dient. Dieses hat auch schon vor Schaffung der neuen Reichsverfassung Niedner¹⁾ mit allem Nachdruck gefördert, indem er ausführte: „Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten muß man alles das rechnen, was zur Erhaltung der der religiösen Betätigung dienenden Einrichtungen erforderlich ist, die Bestellung der Kirchendiener, der Kirchenbau, die Vermögensverwaltung und vieles andere.“

Dieses ist auch jetzt von Mausbach als Wille der gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich betont worden.²⁾

Es muß demnach davon ausgegangen werden, ob eine Angelegenheit ihrem Wesen nach in das kirchliche Zweckgebiet fällt. Nur auf das Wesen der Zweckbeziehung kann es ankommen.

Nun fallen die der indirekten religiösen Betätigung dienenden Handlungen zum Teil auch in staatliche Zwecksphäre. Es geht aber nicht an, eine religionsgesellschaftliche Angelegenheit, die direkt oder indirekt der religiösen Zweckbetätigung dient, in einen innerkirchlichen und, soweit die Betätigung auch bürgerliche Nebenwirkungen erzeugt, in einen nichtkirchlichen-bürgerlichen Teil zu gliedern, wie dieses früher des öfteren versucht wurde, um auf dem Umwege dieser angeblich gemischt kirchlich-bürgerlichen Angelegenheiten Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften vorzunehmen.

Darüber muß Klarheit bestehen, daß Gegenstände religionsgesellschaftlicher Zweckbeziehung stets der religionsgesellschaftlichen ausschließlichen Selbstverwaltung unterliegen, wenn sie nur Nebenwirkungen bürgerlicher Art erzeugen.

Dieses hat schon das Reichsgericht zur Zeit des alten Kirchenhoheitssystems in seiner Erkenntnis vom 19. Mai 1890³⁾ mit den Worten klar zum Ausdruck gebracht: „Allein zutreffend ist hiergegen von Hinschius (Vergl. Koch, Rom. Anm. 1 zu § 55 II, 11 Allg. Landrecht) geltend gemacht, daß das Kriterium des selbständigen Rechts der Kirche nur darin, ob die fragliche Angelegenheit ihrem Wesen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liege, und nicht in den zufällig daran geknüpften Folgen zu finden sei.“ Das Reichsgericht führt in der Entscheidung dann noch des weiteren aus, daß es unzulässig sei, eine in die kirchliche Zwecksphäre fallende Angelegenheit in eine kirchliche und staatsbürgerliche Angelegenheit zu teilen, da sonst nicht die einschneidendsten Eingriffe in die Selbständigkeit der betroffenen Religionsgesellschaft verhindert werden könnten. Was aber schon früher galt, muß sicherlich heute gelten, wo man gerade im Sinne der Trennungsidee reinliche Scheidung zwischen den internen und externen

¹⁾ a. a. O. Seite 245.

²⁾ Kulturfragen S. 64.

³⁾ R. G. Z. Band 26 S. 277 ff.

Angelegenheiten der Religionsgesellschaften herbeiführen wollte. Dieses hat auch der Reichsgesetzgeber noch ausdrücklich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er die Unterbesetzung, die früher zu Unrecht in das Gebiet der gemischten Angelegenheiten gezogen wurde, zu einer ausschließlich innerkirchlichen Angelegenheit erklärt. Auch die bei den Beratungen zu Abs. 3 Art. 137 R. V. als aufgehoben bezeichneten Eingriffsmöglichkeiten des Staates beweisen aufs deutlichste, daß der Gesetzgeber einen Eingriff in die andern inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften auf dem Umwege der angeblich gemischten Angelegenheiten vermeiden wollte. Letzten Endes hat auch noch Mausbach, der an der Formulierung des Absatz 3 Art. 137 R. V. maßgebend beteiligt war, in seinen Kulturfragen ausdrücklich erklärt, daß die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sich auf alle Angelegenheiten beziehe, die der Religionsgesellschaft als solcher eigen sind und zwar nicht nur auf die rein ideellen geistlichen Güter, sondern auch auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, ihre Ämter, Güter und Organisationen.¹⁾

Wir können demnach nochmals zusammenfassend sagen, daß zu den innerkirchlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften diejenigen gehören, deren Verwaltung von den Religionsgesellschaften vorgenommen wird, und die ihrem Wesen nach in das Zweckgebiet der Religion fallen, ungeachtet, ob sie Nebenwirkungen staatsbürgerlicher Art erzeugen.²⁾

Fällt jedoch eine religionsgesellschaftliche Angelegenheit lediglich in das Zweckgebiet des Staates, wie z. B. die Regelung der Vertretungsverhältnisse der Religionsgesellschaften in bürgerlich rechtlicher Beziehung, dann kann naturgemäß von einer innerkirchlichen Angelegenheit nicht mehr die Rede sein. In diesem Falle liegt eine bürgerliche, rein weltliche Angelegenheit vor, die unter Ausschluß der religionsgesellschaftlichen Verwaltung der unbeschränkten Ordnung durch den Staat unterliegt.

Zwischen den innerkirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten gibt es noch eine Gruppe von Angelegenheiten, die man gemeinhin als gemischte Angelegenheiten bezeichnet. Es sind dieses die Angelegenheiten, die nicht in ausschließlicher Zweckbeziehung zur Religionsgesellschaft oder zum Staate stehen und nicht auf der jeweiligen anderen Seite nur zufällige oder notwendige Nebenwirkungen auslösen. Vielmehr stehen diese Angelegenheiten gleichermaßen in hauptsächlichster Zweckbeziehung zum Staate und zu den Religionsgesellschaften. Soweit diese Angelegenheiten Zweckbeziehung zum Staate haben, unterliegen sie natürlich nicht dem freien Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaft. Vielmehr steht die Verwaltung dieser

¹⁾ S. 49 und 50.

²⁾ Im Ergebnis übereinstimmend auch Lienthal, Staatsaufsicht S. 26.

Angelegenheiten dem Staate zu. Es gibt aber bei diesen Angelegenheiten keineswegs eine absolute und ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Soweit diese Angelegenheiten dem Zweckgebiet der Religionsgesellschaften unterfallen, liegt ihre Regelung in den Händen der Religionsgesellschaften. Bei der engen Berührung der verschiedenen Zweckgebiete bei diesen Angelegenheiten ist natürlich die Gefahr eines staatlichen Übergriffs stets zu befürchten, worauf auch Bredt¹⁾ mit allem Nachdruck hingewiesen hat. Vor allen Dingen wird der Staat sehr leicht geneigt sein, eine Angelegenheit zu einer gemischten zu erklären, um seinen Eingriffen in innere Angelegenheiten der Religionsgesellschaften eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Stets wird der Staat sich aber vor Augen halten müssen, daß der Trennungswille der Väter der Reichsverfassung zu einer reinen Scheidung zwischen kirchlichen und bürgerlichen Zweckgebieten zwingt, und daß das Vorliegen einer gemischten Angelegenheit nur dann angenommen werden darf, wenn diese Angelegenheit gleichermaßen in hauptsächlichster Zweckbeziehung zum Staat und zu den Religionsgesellschaften steht.

In folgendem sollen nun die einzelnen eigenen bzw. gemischt kirchlich-bürgerlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften unter gleichzeitiger Hervorhebung zulässiger bzw. unzulässiger staatlicher Eingriffsmöglichkeiten dargestellt werden. Hierbei wird sich natürlich eine Darstellung sämtlicher Angelegenheiten bei der Fülle des Stoffes nicht ermöglichen lassen.

Es sei daher nur zu dem wichtigsten Stellung genommen.

II. Die einzelnen eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

Zu dem ureigensten Wesensgebiet sämtlicher Religionsgesellschaften muß zweifelsfrei alles das gerechnet werden, was sich auf die dogmatische und moralische Lehrseite der Religionsgesellschaften bezieht. In Sachen des Glaubens, insbesondere in Sachen der kirchlichen Dogmenlehre darf nur die Kirche bestimmen, hier muß jeder, auch der geringste Eingriff des Staates, unterbleiben, wie dieses auch Mausbach²⁾ und Raumann³⁾ im Plenum mit allem Nachdruck und aller Schärfe zum Ausdruck gebracht haben. Zu den Gegenständen der kirchlichen Glaubens- bzw. Dogmenlehre gehört naturgemäß auch die Frage der genossenschaftlichen bzw. bei der kath. Kirche der hierarchischen Organisationen der einzelnen Religionsgesellschaften. Hierüber Vorschriften des Staates zuzulassen, hieße Eingriffe des Staates in rein innerkirchliche Angelegenheiten billigen, was klar erhellt, wenn man sich vor Augen hält, wie gerade bei der kath. Kirche die hierarchische Organisation Inhalt der Dogmenlehre ist.

In den Kreis der eigenen Angelegenheiten fallen des weiteren die gesamten religiösen und liturgischen Betätigungen der Religionsgesellschaften, wie überhaupt die gesamten der Gottesverehrung bzw. der Pflege des weltanschaulichen Bekenntnisses dienenden Handlungen. Hierzu gehören insbesondere auch die bei der kath. Kirche üblichen Wallfahrten und Prozessionen. In der Abhaltung dieser der Betätigung des religiösen Bekenntnisses nach außen dienenden Einrichtungen sind die Religionsgesellschaften unbeschränkt selbständig. Allgültige Schranken in dieser Richtung sind nur die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, die sich insbesondere aus dem Art. 137 R.V. und aus den Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 R.G.-Bl. S. 151 und aus straßenpolizeilichen Gesichtspunkten ergeben. Die Auffassung Kahls¹⁾ und Niedner²⁾ die hier gemischte Angelegenheiten annehmen, kann ich nicht teilen, da diese Betätigungen der kath. Kirche lediglich in Zweckbeziehung zur Religionsgesellschaft stehen und die öff. Ordnung durch die Zulässigkeit allgemeiner polizeilicher Maßnahmen genügend gesichert ist.³⁾ Daß den Religionsgesellschaften überhaupt die allgemeine Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zusteht, die nur durch die Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes beschränkt werden darf, ist bei der den Vereinen grundsätzlich gleichen Rechtsstellung der Religionsgesellschaften Selbstverständlichkeit.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehören des weiteren auch die der Ausbreitung des religiösen Bekenntnisses dienenden Betätigungen. Hiermit eng verbunden ist die Frage des Verhältnisses der Konfessionen unter einander und der Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen im Interesse des konfessionellen Friedens. Grundsätzlich wird man sagen müssen, daß den Religionsgesellschaften selbst die Bestimmung ihres Verhältnisses zu andern Religionsgesellschaften überlassen bleiben muß. Andererseits wird aber zu beachten sein, daß sich der moderne Staat die Parität sämtlicher Religionsgesellschaften zu seinem Ziele gesetzt hat. In Durchführung dieses paritätischen Gedankens und zum Zwecke der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens wird sich die Notwendigkeit und Berechtigung staatlicher Maßnahmen, die über die Aufstellung allgemeiner Strafstatbestände hinausgehen, zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Prinzips nicht unbedingt verneinen lassen, wie dieses Lilienthal⁴⁾ will.

Man wird mit Kahl⁵⁾ Sehling⁶⁾ und Stuß⁷⁾ die grundsätzliche Berechtigung des Staates hierzu als Ausfluß seiner unverzichtbaren

1) System S. 285.

2) Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten S. 247.

3) Übereinstimmend Lilienthal, a. a. O. S. 31.

4) a. a. O. S. 34.

5) System, S. 285.

6) II. S. 81 ff.

7) Kirchenrecht, S. 405.

1) Arch. des öff. Rechts Bd. 42 S. 348 ff.

2) Plenum, Seite 1644.

3) Plenum, Seite 1652.

staatlichen Aufgabe annehmen müssen. Jedoch muß der Gesetzgeber sich an den Willen der Väter der Reichsverfassung halten und sich vor Überspannung seines grundsätzlichen Rechts und vor Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nach Möglichkeit hüten. Ausfluß des staatlichen Rechts in dieser Richtung sind insbesondere die Fragen des Konfessionswechsels, des Austritts aus der Gemeinschaft der Bekenntnisangehörigen und die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder in gemischten und geschiedenen Ehen, geregelt durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Mit Recht hat Sehling¹⁾ ausgeführt: „Abgesehen von diesen im Interesse der Parität und des religiösen Friedens unbedingt notwendigen Maßnahmen, wie sie vorstehend geschildert sind, hat der Staat kein Recht, in die inneren dogmatischen und rechtlichen Gegensätze der Konfessionen einzugreifen und diese zu bekämpfen.“

Im freien Ermessen der Religionsgesellschaften steht des weiteren die Festsetzung von Feiertagen als Tagen der Erbauung und Gottesverehrung.²⁾ Diese Bestimmung kann die Religionsgesellschaft natürlich — wie auf jedem anderen Gebiet — nur mit Bindung für die Bekenntnisangehörigen treffen.

Keine Bestimmungen können die Religionsgesellschaften jedoch darüber erlassen, in wie weit den Feiertagen auch rechtliche Bedeutung zukommt, in sofern, als die Beschäftigung von Menschen an diesen Tagen überhaupt verboten ist oder Arbeitern bezw. Angestellten ohne bezw. auf Wunsch Befreiung von der Arbeitspflicht zu gewähren ist.³⁾ Diese Frage berührt nämlich unmittelbar die bürgerliche Rechtsordnung und muß daher der alleinigen Regelung seitens des Staates bezw. Reichs unterliegen.

Oberster Ausfluß des freien kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist das Recht der Selbstorganisation. Dieses ist schon zur Zeit des früheren Staatskirchenhoheitssystems herrschende Auffassung gewesen.⁴⁾ Zu dem freien Selbstorganisationsrecht gehört der gesamte Fragenkomplex des Aufbaues der kirchlichen Organisationen.⁵⁾ In den Kreis dieser Angelegenheiten fallen in erster Linie die Fragen des Wahlrechts für die religionsgesellschaftlichen Einrichtungen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen unterliegen als rein interne Angelegenheiten der Religionsgesellschaften dem freien religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrecht. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist es unzulässig, wenn der Staat ein bestimmtes Wahlalter vorschreiben will, wie dieses auch das Reichsgericht⁶⁾ in dem Braunschweigischen Kirchenverfassungstreit

1) H. S. 84.

2) So auch Hinschius, a. a. O. S. 283.

3) So auch Kahl, System S. 285 und Lillenthal, a. a. O. S. 41.

4) Siehe Hinschius, Preuß. Verf. S. 314.

5) So auch schon Hinschius, a. a. O. S. 245.

6) Beschluß des VII. Zivilsenats v. 29. 4. 1921 R. G. Z. Bd. 103 S. 94 ff.

ganz unzweideutig erklärt hat, als das Braunschweigische Gesetz zur Änderung der Landschaftsordnung vom 20. Juni 1919 (Ges. und B. D. Bl. S. 199) ein Wahlalter von 20 Jahren für die Wahl zu den verfassungsgebenden Synoden vorschreiben wollte.¹⁾

Unzulässig sind auch des weiteren die Bestimmungen des Staates des Inhalts, ob Frauen das kirchliche Wahlrecht besitzen, weil die Bestimmung des Wahlrechts und der Wählbarkeit ausschließlich in das Gebiet der internen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften fällt. Darum sind auch die diesbezüglichen staatsgesetzlichen Bestimmungen in dem preußischen Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Preuß. Gesetzesammlung 1924 Seite 585 ff. als unzulässig anzusehen.²⁾ Die Unzulässigkeit der genannten Bestimmungen in dem Preußischen Gesetz ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Abs. 3 Art. 137 R. V. Man hat nämlich im Verfassungsausschuß den Antrag Cohn,³⁾ der die Bestimmung des Wahlrechts der Frau in die Verfassung aufgenommen haben wollte, im Anschluß an die Ausführungen Haußmann's als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften abgelehnt.⁴⁾

Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften würde es weiter bedeuten, wenn man den jüdischen Religionsgesellschaften verbieten wollte, die Mitgliedschaftsrechte der Bekenntnisangehörigen nach dem Grade der Steuerleistung abzustufen, wie dieses zunächst im Verfassungsausschuß verlangt wurde, aber schließlich als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften abgelehnt wurde.⁵⁾

Aus dem vorstehend angeführten Recht der Religionsgesellschaften und Kirchen auf Selbstorganisation folgt des weiteren, daß die Wirksamkeit der religionsgesellschaftlichen Verfassung unabhängig ist von einer von dem Ermessen des Einzelstaates abhängigen staatlichen Genehmigung.⁶⁾ Das Richterfordernis der staatlichen Genehmigung kann sich naturgemäß nur auf die organisatorischen Fragen beziehen, die dem innerkirchlichen Zweckgebiet unterfallen. Nun regeln die Kirchenverfassungen aber auch Fragen der Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und der Landeskirchen in vermögensrechtlicher und steuerrechtlicher Beziehung in ihrer Wirkung nach außen. Die Regelung dieser Fragen kann, wenn sie auch in mancher Hinsicht zugleich auch Wirkungen auf religionsgesellschaftlichem Gebiet erzeugen, naturgemäß

1) Siehe hierüber auch Vredt, im Arch. des öf. Rechts Bd. 42 Seite 345 ff.

2) Uebereinstimmend Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 16.

3) Verfassungsausschuß S. 202.

4) Verfassungsausschuß S. 202.

5) Siehe die Ausführungen Haußmann's im Verfassungsausschuß S. 202.

6) So auch Schoen, Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 9, Lillenthal, a. a. O. S. 58, Vredt, Arch. des öf. Rechts Bd. 42 S. 354 ff, Börsch, R. V. Art. 137 Anm. 7, Giese, System S. 58.

nicht einseitig in die Hand der Kirchen bezw. Religionsgesellschaften gelegt werden. Die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit dieser insbesondere über die vermögensrechtliche Vertretung nach außen handelnden Bestimmungen der Kirchenverfassungen wird immer abhängig sein von einer staatlichen Genehmigung. Dieses folgt aus dem unverzichtbaren Recht des Staates, Fragen der Rechtsicherheit und bürgerlichen Wirksamkeit zu regeln. Fast die gesamte Literatur hat sich auch auf diesen Standpunkt gestellt,¹⁾ auch die preußische Regierung hat sich in der preuß. Regierungsbegründung zu dem preuß. Kirchengesetz vom 8. April 1924 zu dieser Auffassung bekannt.^{2) 3)}

Unrichtig ist jedoch die Erteilung der Genehmigung in Form eines Gesetzes, wie dieses in fast allen Einzelstaaten praktisch gehandhabt wird. Wie Lienthal⁴⁾ mit Recht hervorhebt, hätte die Genehmigung bestimmter Bestimmungen der Kirchenverfassung durch Gesetz nur dann einen Sinn, wenn ausschließlich das staatliche Gesetz der gesamten Kirchenverfassung Rechtswirksamkeit beilegen könnte. Vielmehr hat die Genehmigung einzelner Bestimmungen der Kirchenverfassung, soweit diese auch Wirksamkeit auf bürgerlichem Gebiet in Anspruch nehmen wollen, lediglich durch einen Akt der Exekutive zu erfolgen, während es Sache der Legislative sein muß, nur die materiellrechtlichen Anforderungen an eine Kirchenverfassung vorher gesetzlich allgemein festzulegen.

Richtig ist in Bayern verfahren worden, wo die evangelische Landesynode die von ihr beschlossene neue Kirchenverfassung der Staatsregierung einfach zur Kenntnisnahme vorgelegt und diese von der neuen Verfassung einfach Kenntnis genommen hat. Auf keinen Fall geht es an, die Notwendigkeit staatsgesetzlicher Genehmigung der Kirchenverfassungen damit zu begründen, daß die alten Kirchenverfassungen unter Mitwirkung der Legislative entstanden seien, und daß demgemäß die neue Kirchenverfassung nach allgemein geltenden Regeln ebenfalls staatsgesetzlicher Genehmigung bedürfe. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich daraus, daß die Religionsgesellschaften durch die Bestimmung des Abs. 3 Art. 137 R. V. unmittelbar die Möglichkeit erhalten haben, ihre Verfassung frei zu ändern, selbst wenn diese sich als staatsgesetzliche Säkung darstellen sollte.

Das Reichsrecht schafft hier, wie Schoen⁵⁾ mit Recht hervorhebt, der kirchlichen Autonomie freie Bahn auch gegenüber älterem, staatsgesetzlichem Landesrecht.

¹⁾ So übereinstimmend Kahl, Arch. des öff. Rechts Bd. 43 S. 115 ff. Giese, System S. 54 ff., Schoen, Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 9, Lienthal, a. a. O. S. 58

²⁾ S. hierüber Giese, System S. 56 ff.

³⁾ Unrichtig Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 83 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 58.

⁵⁾ Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 10.

Eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist des weiteren die Frage der Amterverleihung, die durch die Bestimmung des zweiten Satzes Abs. 3 Art. 137 ausdrücklich dem freien religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrecht überlassen ist. Unter Ämtern muß man hier sowohl die reinen Verwaltungsämter, wie auch die reinen geistlichen Ämter auffassen. Früher pflegte man die Amterbesetzung fast allgemein zu Unrecht als gemischte Angelegenheit zu bezeichnen,¹⁾ um Mitwirkungsmöglichkeiten des Staates bei der Amterbesetzung zu schaffen. Diesem Ubelstand wollte die Reichsverfassung vorbeugen, indem sie die Amterbesetzung als einzelnen Anwendungsfall des unmittelbar vorhergegangenen ersten Satzes zur internen Angelegenheit der Religionsgesellschaft erklärte. Ich habe schon oben ausgeführt, daß dem zweiten Satze des Abs. 3 Art. 137 R. V. unmittelbar wirkende Rechtskraft zukommt, und daß demgemäß nähere landesgesetzliche Durchführungsbestimmungen hierzu nicht als erforderlich und zulässig erachtet werden können. Demgemäß muß jegliches Mitwirkungsrecht des Staates bezw. der bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung religionsgesellschaftlicher Ämterstellen mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung unmittelbar als weggefallen angesehen werden. Unter Mitwirkung, die nach der Reichsverfassung verboten ist, ist jede Art der Beteiligung des Staates an der Besetzung religionsgesellschaftlicher Ämterstellen anzusehen. In Wegfall gekommen ist demnach nicht nur das früher z. B. in Bayern in Geltung gewesene Nominationsrecht, d. h. das Recht des Staatsoberhauptes, die Bischöfe zu ernennen, und das ehemalige Recht der Staatsregierung in Preußen, die kirchenregimentlichen Behörden zu besetzen; vielmehr müssen auch die früheren staatlichen Einspruchsrechte in allen ihren verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten als in Wegfall gekommen angesehen werden. Ein derartiges, jetzt unzulässiges Einspruchsrecht stand früher den Staatsregierungen in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen bei der Neubesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles zu, wenn sie sich die Wahl eines von dem Domkapitel in Aussicht genommenen, ihnen nicht genehmen Kandidaten verboten, indem sie die Namen der „*personae minus graefae*“ von der Kandidatenliste strichen.²⁾ In Wegfall gekommen ist auch das frühere Einspruchsrecht des Preuß. Staates auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873, das gegen die Besetzung von Pfarrämtern geltend gemacht werden konnte.

¹⁾ So Kahl, System S. 282 ff., Stug, Kirchenrecht S. 405, Friedberg, Grenzen f. 789 ff.

²⁾ Siehe hierüber auch Anschütz, R. V. Art. 137 Anm. 5.

Die Frage des Wegfalls der Einspruchsrechte ist allerdings lebhaft bestritten¹⁾. Ich halte das Einspruchsrecht jedenfalls schon deshalb für unzulässig, weil der Gesetzgeber unter dem „Mitwirkungsrecht“ jede Art der Beteiligung und Einwirkung des Staates bei der Amterbesetzung verstanden haben wollte. Dies hat auch Mausbach,²⁾ der an den Verhandlungen des Ausschusses im Plenum maßgebend beteiligt war, und dem deshalb der Wille der Väter der Reichsverfassung bestens bekannt sein wird, in seinen Kulturfragen ganz eindeutig erklärt mit den Worten: „Es war die einstimmige Meinung des Ausschusses und ist auch aus den Vorarbeiten zu diesem Absatz zu ersehen, daß unter Mitwirkung hier alle jene Rechte der Ernennung, Wahl, des Vorschlags, des Einspruchs und der Bestätigung einbegriffen sind, die dem Staat oder dem Landesherrn, hier und da auch der bürgerlichen Gemeinde, zustehen.“ Man kann demnach das frühere staatliche Einspruchsrecht nicht mit der Begründung aufrechterhalten, daß man das Einspruchsrecht nicht zu dem „Mitwirkungsrecht“ im Sinne des zweiten Satzes des Art. 137 R. V. rechnet. Einspruch ist Mitwirkung.³⁾ Man darf den Begriff „Mitwirkung“ bei der Amterverleihung nicht auf Handlungen des Staates beschränken, die mit der Stellenbesetzung im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Es fallen vielmehr unter „Mitwirkung“ alle Handlungen, welche auch nur mittelbar das Recht der Amterverleihung beeinflussen können. Das Einspruchsrecht kann dazu führen, daß der Kreis der Bewerber sich verengert; niemand wird demnach behaupten können, daß durch das Einspruchsrecht nicht das freie Besetzungsrecht der Religionsgesellschaften eingeengt wird. Dies hat auch das Reichsschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 9. September 1924⁴⁾ ganz eindeutig zum Ausdruck gebracht. Demgemäß komme ich zu dem Resultate, daß auch das Einspruchsrecht zu dem jetzt unzulässigen Mitwirkungsrecht im Sinne des zweiten Satzes des Art. 137 Abs. 3 R. V. zu rechnen ist, und daß das Einspruchsrecht demgemäß eine unzulässige Schranke freien religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts bedeutet, die der Staat nicht allen Vereinen gleichmäßig auferlegt.

Unberührt von Art. 137 Abs. 3 bleiben natürlich die auf Grund von Privatpatronaten bestehenden staatlichen Mitwirkungsrechte. Dieses

¹⁾ Anderer Meinung Anschütz Art. 137, Anm. 5 und 7, Hatschek, Reichsstaatsrecht S. 138, Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht Bd. 2 S. 150 Anm. 1, Stier — Somlo, Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 499; abgelehnt wird das Einspruchsrecht von Kienthal a. a. O. S. 57, Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 100 ff., Mausbach, Kulturfragen S. 66, Knitschky, Staat u. Kirche S. 76.

²⁾ Mausbach, Kulturfragen S. 66.

³⁾ Das Einspruchsrecht wird als Mitwirkung angesehen, insbesondere auch von Knitschky, Staat und Kirche S. 76, Stug, Kirchenrecht S. 407, Gierke, Gesellschaftstheorie Seite 670.

⁴⁾ III. S. 11/24, mitgeteilt im Reichsbefolgsungsblatt, Nr. 55 am 31. 10. 1924 S. 327/328.

ergibt sich mit Deutlichkeit aus den Verhandlungen des Plenums und des Ausschusses, in denen man eine Verührung der Privatpatronate und der sich hieraus ergebenden Rechte als Eingriff in die innerkirchlichen Angelegenheiten ablehnte.¹⁾ Aufgehoben sind aber die früher auf Grund der sogenannten „Landesherrlichen Patronate“ in Anspruch genommenen Besetzungsrechte, die man früher als allgemeinen Ausfluß der Landeshoheitsrechte und als Sukzession der Landesherrn in die Besetzungsrechte der säkularisierten geistlichen Fürsten rechtfertigte, und gegen die sich die katholische Kirche stets mit Recht gestraubt²⁾ hat.

Unzulässig sind auch weiter die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen, wonach Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen oder nicht ein vorgeschriebenes Mindestmaß allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, die auf deutschen Schulen bzw. Universitäten erworben werden muß, besitzen, zu Kirchenämtern überhaupt oder zu Pfarrämtern nicht zugelassen werden dürfen.³⁾ Denn die Bestimmung des Bildungsmaßes der Geistlichen, wie überhaupt die Beurteilung der Qualifikation der Geistlichen an sich ist Ausfluß des freien Amterbesetzungsrechtes. Wenn man hier staatliche Vorschriften zulassen wollte, so würde man dem Staate das Recht geben, mittelbar auf die Amterbesetzung einzuwirken, was jedoch nach dem oben ausgeführten und auch nach der Ansicht des Reichsschiedsgerichts nicht als zulässig anzusehen ist.⁴⁾ Auch die Württembergische Regierungsbegründung zu dem Württembergischen Kirchengesetz vom 3. März 1924 scheint derartige Eingriffe des Staates nicht mehr als zulässig zu erachten.⁵⁾

Selbstverständlich ist natürlich, daß die Religionsgesellschaften sich bei der Ausbildung ihrer Geistlichen in den Schranken der allgemeinen Schulgesetzgebung halten müssen. Unrichtig ist es jedoch, wenn Schmitt⁶⁾ behauptet, daß die in Ausübung des freien religionsgesellschaftlichen Besetzungsrechtes erfolgte Bestellung einer „Amtsperson“ zugleich das Recht des besten Organs zur Vermögensverwaltung und Vertretung nach außen zeitige, und daß deshalb zugleich mit der Überlassung der freien Amterbesetzung die Wirkung des „Amtes“ nach außen hin stattfindet. Schmitt übersieht hier, daß hier in Wahrheit eine gemischte Angelegenheit gegeben ist, und daß der Staat als Hüter der Rechtsordnung und der allgemeinen Rechtssicherheit niemals darauf verzichten kann, die private oder öffentlich-rechtliche Vertretungsmacht der bestellten

¹⁾ Siehe hierüber insbesondere V. N. S. 202, Plenum S. 645, Anschütz, Reichsverfassung Art. 137 Anm. 5, Schoen, Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 12.

²⁾ Siehe hierüber im einzelnen Sägmüller, Kirchenrecht I S. 368; Für die Beseitigung dieser angebl. Patronatsrechte auch Schoen Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 12.

³⁾ Vergl. z. B. das Badische Kirchengesetz v. 9. 10. 1860 § 9.

⁴⁾ Anderer Ansicht Anschütz, R. V. Art. 137 Anm. 5 u. Hinschius a. a. O. S. 287 ff., Kahl System S. 286 ff.

⁵⁾ Siehe hierüber auch Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung, S. 64.

⁶⁾ Kirchl. Selbstverwaltung S. 83 ff.

Willensorgane mit verbindlicher Rechtswirkung nach außen von sich aus zu regeln bezw. die bürgerliche Vertretungsmacht bestellter Organe von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Darum sind auch die Kirchenverfassungen, wie bereits oben ausgeführt ist, soweit sie die Vertretungsmacht der verfassungsmäßigen Willensorgane nach außen regeln, mit Recht von einer Genehmigung des Staates abhängig gemacht worden.¹⁾ Soweit es sich natürlich um das interne Verhältnis des verfassungsmäßig bestellten Organs zwischen Religionsgesellschaft und Gewählten handelt, ist die Bestellung der verfassungsmäßigen Willensorgane mit Wirksamkeit für die Glaubensangehörigen naturgemäß rein religionsgesellschaftliche Angelegenheit.

Eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist auch die kirchlich-verwaltungstechnische Einrichtung und Einteilung von Ämtern und Bezirken;²⁾ staatliche Angelegenheit wird diese Angelegenheit nur dann, wenn neue juristische Personen entstehen, oder bereits vorhandene in ihrem Bestande und Umfange geändert werden.

Wenn man der Kirche das Recht zuerkannt hat, ihre Lehre und Lebensordnung selbst zu ordnen und zu bestimmen, so muß man ihr auch prinzipiell die Befugnis zugestehen, gegen Mitglieder, welche ihre kirchlichen Verpflichtungen verletzen und sich der kirchlichen Ordnung nicht fügen, mit den geeigneten Straf- und Zuchtmitteln einzuschreiten. Diesen Standpunkt hat schon früher Hinschius³⁾ vertreten. Die Autonomie der Religionsgesellschaften auf dem Gebiete der Straf- und Zuchtgewalt kann sich naturgemäß nur auf ihr inneres Gebiet erstrecken. Das bedeutet demnach zunächst, daß die religionsgesellschaftlichen Zuchtmittel, nur in der Androhung und Vollstreckung solcher Nachteile bestehen dürfen, welche die Stellung der Glaubensangehörigen in ihrer persönlichen Beziehung zu der betr. Religionsgesellschaft mindern oder aufheben.⁴⁾ Hieraus ergibt sich im einzelnen, daß die Religionsgesellschaften nur Strafen gegen ihre Mitglieder verhängen dürfen, und daß des weiteren nicht die allgemeine bürgerliche Rechtsstellung der Betroffenen geschmälert werden darf. Vorschriften über die bürgerliche Rechtsstellung zu treffen, ist ausschließlich das Recht des Staates, jede Einwirkung der Religionsgesellschaften ist hier unzulässig. Des weiteren ergibt sich hieraus, daß die angedrohten Zuchtmittel nur rein kirchliche sein dürfen. Danach steht es den Religionsgesellschaften frei, bei kirchlichen Verfehlungen eines Glaubensangehörigen von dem Recht des Ausschlusses Gebrauch zu machen, die kirchliche Mitwirkung bei Vererdigung zu versagen, kirchliche Ehrenrechte, auch „Patronatsrechte“,

zu entziehen¹⁾ und vieles mehr.

Ausgeschlossen sind dagegen Zuchtmittel, die sich gegen Leib, Freiheit und Vermögen des einzelnen Mitgliedes richten.

Kurz gestreift sei auch noch die Frage, in wie weit den Religionsgesellschaften das Recht der Einwirkung auf das äußere Verhalten ihrer Angehörigen als innerkirchliche Angelegenheit zuzubilligen ist. Hier muß festgestellt werden, daß gerade die Einwirkung auf das äußere Leben der Glaubensangehörigen als wesentlich seelsorgerische Bestimmung der einzelnen Religionsgesellschaften angesehen werden muß. Natürlich müssen die Religionsgesellschaften sich bei diesen Einwirkungen in den Schranken der für alle geltenden Gesetze, insbesondere innerhalb der allgemeinen Strafgesetze, halten. Insbesondere muß daher eine Einwirkung der Religionsgesellschaften auf ihre Mitglieder, ein gültiges Staatsgesetz nicht zu befolgen, als unzulässig angesehen werden mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 110, 111 und 112 R.-Str.-G.-B. Frei überlassen bleiben muß den Religionsgesellschaften jedoch das Recht der freien politischen Meinungsäußerung wie auch die Werbung ihrer Mitglieder für die Wahl einer bestimmten Partei. Dieses ist Ausfluß des allgemeinen unverbrüchlichen Rechts der freien Meinungsäußerung, das auch den Religionsgesellschaften nicht geschmälert werden darf. Aber auch hier müssen sich die Religionsgesellschaften innerhalb der Schranken der allgültigen Gesetze halten, unzulässige Wahlbeeinflussungen sind auch den Religionsgesellschaften verboten. Insbesondere steht den Religionsgesellschaften nicht das Recht zu, religiöse Strafen zur Bestimmung einer bestimmten Stimmabgabe zu verhängen. Dies würde ein unzulässiger Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt sein, den der Staat nicht zu dulden verpflichtet ist.²⁾ Allgemein wird den Religionsgesellschaften jedoch nicht verboten werden dürfen, die Wirksamkeit zulässiger Einwirkungen auf das äußere Verhalten ihrer Mitglieder durch geistliche Straf- und Zuchtmittel zu verstärken.³⁾

Zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften ist auch die Vermögensverwaltung zu rechnen. Dieses wurde schon früher von Niedner⁴⁾ anerkannt und gefordert, während in der Praxis und auch in der Wissenschaft die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften als gemischte Angelegenheit bezeichnet und demgemäß einer Spezialkontrolle des Staates unterworfen wurde.⁵⁾ Nach der aktuellen Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 R. V. kann jetzt kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Vermögensverwaltung zu den internen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu rechnen ist; denn sie dient

1) Siehe Seite 14 ff.

2) Anderer Ansicht Kahl, System S. 286.

3) a. a. O. Seite 301 ff.

4) Übereinstimmend Hinschius a. a. O. S. 301 ff., Bienthal a. a. O. S. 37 ff.

1) Siehe hierüber auch Sägmüller, Kirchenrecht, I S. 377.

2) Übereinstimmend Hinschius a. a. O. S. 303, Bienthal a. a. O. S. 40.

3) Siehe auch Bienthal a. a. O. S. 40 u. Hinschius a. a. O. S. 303.

4) Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten S. 245.

5) Siehe insbesondere Hinschius a. a. O. S. 316.

ausschließlich der religiösen Zweckbetätigung, die unvermeidbaren Nebenwirkungen auf staatlichem Gebiet können die Vermögensverwaltung niemals zu einer gemischten Angelegenheit machen und sie einer Sonderkontrolle des Staates unterwerfen.

Die ausschließliche Zweckbeziehung der Vermögensverwaltung zu den inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und der hieraus resultierenden Unzulässigkeit spezifischer Staatsaufsichtstätigkeit ergibt sich auch mit Klarheit aus dem eindeutigen Willen der Motive. In den Verhandlungen des Ausschusses hat der Abgeordnete Raumann¹⁾ ausdrücklich festgestellt, daß nach den Bestimmungen des Art. 137 Abs. 3 R. V. die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung einer besonderen Aufsicht des Staates nicht unterliege, und daß die Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung nicht einer Staatskontrolle unterworfen werden sollen, die über eine Prüfung der Kirchengemeindeeats hinausgeht. Dieser Auffassung Raumann's stimmte schließlich auch Kahl zu, der vorher allein einen abweichenden Standpunkt eingenommen hatte. Kahl²⁾ erklärte zuletzt bezüglich der Staatsaufsicht über die religionsgesellschaftliche Vermögensverwaltung: „Staatsaufsicht bedeutet, wie schon gesagt wurde, daß die Gemeindegats der Kirchengemeinde vorgelegt werden müssen zur Kontrolle, ob sie sich hinsichtlich des Steuermaßes in dem durch die Gesetze festgelegten Rahmen bewegen. Eine darüber hinausgehende Vermögensinspektion kennt das geltende Recht nicht.“ Mit diesen Ausführungen ist bereits dargetan, daß auch nach dem Willen der Motive die staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung auf das kirchensteuerliche Gebiet beschränkt sein soll. Daß die Vermögensverwaltung rein interne Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist, hat auch die Württembergische Regierung in ihrer Begründung zum Württembergischen Kirchengesetz vom 3. März 1924 klar zum Ausdruck gebracht, indem sie erklärte: „Absatz 3 befreit die christlichen Kirchen von der Bevormundung, die der Staat bisher im Sinne wohlwollender Fürsorge in ihren Vermögensangelegenheiten ausgeübt hat. Die Verwaltung des Grundvermögens und der landeskirchlichen Fonds ist den Kirchen allein unter Weglassung staatlichen Mitverwaltungsrechts zu überlassen. Auch die jüngere Wissenschaft hat sich eindeutig für die freie Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften erklärt.“³⁾

Selbstverständlich unterliegen die Religionsgesellschaften den sich aus den Ausschranken ergebenden allgemeinen Beschränkungen des Vermögensrechts. Hieraus ergibt sich zunächst einmal, daß nur das staatliche Recht darüber entscheiden kann, welchen kirchlichen Instituten

¹⁾ Verfassungsausschuß Seite 197.

²⁾ Verfassungsausschuß Seite 197.

³⁾ Siehe Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung Seite 87 ff., Bienthal S. 41 ff., Mausbach, Kulturfragen S. 63 ff.

überhaupt die Vermögensfähigkeit, das Recht der juristischen Persönlichkeit, zukommt.¹⁾ Was aber dann den Vermögensverkehr dieser als juristische Personen anerkannten Religionsgesellschaften betrifft, so unterliegen diese nur den für alle Vereine geltenden staatlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung. Die Religionsgesellschaften sind demnach selbständig in der Verwaltung ihres Vermögens durch eigene Geschäftsstellen; die Geschäftsverteilung wie die einzelnen das Vermögen betreffenden Handlungen sind rein kirchliche Angelegenheiten.

Eine unzulässige Einmischung des Staates in die freie Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften sehe ich in den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Preussischen Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 und im § 15 Ziff. 3 des Preuß. Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, welche die Verwendung des kirchl. Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken genehmigungsbedürftig macht. Diese Bestimmungen enthalten einen unzulässigen Eingriff in die innerkirchliche Vermögensverwaltung und beschränken in unzulässiger Weise das materielle nur durch Ausschranken beschränkbare Selbstbestimmungsrecht. Derartige Einschränkungen legt der Staat nicht allen seinem Herrschaftsgebiet unterworfenen Personen — ja nicht einmal allen Vereinen — hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung auf. Deshalb müssen diese Bestimmungen als unzulässige Ausnahmebestimmungen angesehen und bewertet werden.²⁾

Für zulässig und den Religionsgesellschaften gegenüber wirksam halte ich jedoch die auf Grund des Art. 86 und Art. 3 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen, sog. Amortisationsgesetze, nach denen insbesondere der Erwerb von Grundstücken bezw. die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen durch juristische Personen von einer Genehmigung des Staates abhängig gemacht wird. Denn dieses ist keine Ausnahmebestimmung, sondern eine Bestimmung, die allen juristischen Personen gleichermaßen auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung auferlegt werden kann, und demnach auch die Religionsgesellschaften, soweit sie juristische Personen sind, wirksam verpflichten muß. Die Frage ist bestritten, insbesondere ist Bienthal³⁾ anderer Ansicht. Für die hier vertretene Ansicht ist auch Schmitt,⁴⁾ der gerade sonst stets im weitgehendsten Maße für die Freiheit der Religionsgesellschaften eintritt.

Zu den nicht eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaft sind alle Fragen zu rechnen, die die Einordnung der Religionsgesellschaften in die Privatrechtsordnung und die private und öffentlich-recht-

¹⁾ Siehe Seite 27 ff.

²⁾ Übereinstimmend auch Bienthal a. a. O. S. 42.

³⁾ a. a. O. S. 44.

⁴⁾ Kirchliche Selbstverwaltung S. 97 ff.

liche Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften betreffen. Die Regelung sämtlicher hiermit zusammenhängender Fragen ist ausschließlich Sache des Staates.¹⁾

III. Die einzelnen gemischten staatlich-kirchlichen Angelegenheiten.

Es sollen hier noch die hauptsächlichsten gemischten Angelegenheiten, soweit sie nicht schon im vorhergehenden Abschnitt ihre Erörterung gefunden haben, kurz dargestellt werden.

Durch die in der Reichsverfassung herrschende Trennungstendenz ist naturgemäß der Kreis der gemischten Angelegenheiten gegenüber früher erheblich eingeengt.

Eine rein gemischte Angelegenheit ist im Falle des Art. 141 R. V. gegeben, nach dem die Religionsgesellschaften, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern und Strafanstalten besteht, zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen sind. Im Rahmen dieses Artikels werden einmal staatliche bzw. gemeindliche Interessen berührt, als dem Staate die Aufstellung und Durchführung der Hausordnung bzw. Anstaltsordnung in den einzelnen Betrieben obliegt. Infolgedessen liegt es in der Hand des Reichs bzw. des Staats und der Gemeinde, in Wahrung der Anstaltsordnung und Anstaltszwecke Zeit und Ort des Gottesdienstes bzw. der Seelsorge zu bestimmen.

Was aber im übrigen die Ausübung der Seelsorge und die sonstige Vornahme religiöser Handlungen an sich betrifft, so sind dieses naturgemäß nur rein innerliche Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, die staatliche Eingriffe nicht vertragen.

Eine weitere gemischte Angelegenheit ist hinsichtlich des Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen gegeben. Daraus, daß der Religionsunterricht im Art. 149 R. V. als ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekennnisfreien Schulen bezeichnet ist, ergibt sich einerseits die staatliche Zweckbeziehung zum Religionsunterricht. Dem Staate als Hüter und Gesetzgeber hinsichtlich des Schulwesens muß es naturgemäß allein obliegen, Zeit und Dauer des Religionsunterrichts, wie überhaupt die Einfügung des Religionsunterrichts in den Rahmen der allgemeinen Unterrichtsordnung, festzulegen.²⁾ Stets wird der Religionsunterricht an den Schulen selbst dann, wenn er von Geistlichen bzw. anderen Religionsdienern erteilt wird, der allgemeinen staatlichen Schulaufsicht unterliegen müssen.³⁾

Die Unterweisung der Kinder in den jeweiligen Lehren der entsprechenden Religionsgesellschaften ist naturgemäß stets innere Angelegenheit der Religionsgesellschaften; ein Eingriff des Staates hierin wird stets einen flagranten Eingriff in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Religionsgesellschaften bedeuten.

Entsprechendes gilt von den theologischen Fakultäten der Hochschulen.

Zu den gemischten Angelegenheiten muß auch die Leichenbestattung gerechnet werden. Soweit die deutschen Staaten den Religionsgesellschaften die Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen gestattet haben, wie dieses in den meisten Staaten auch praktisch geschehen ist, und demgemäß das Eigentum an dem Friedhof den Religionsgesellschaften bzw. den Kirchengemeinden zusteht, ist es in das freie Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gelegt, das Bestattungsweisen auf ihren Friedhöfen hinsichtlich ihrer Parochianen frei zu regeln und Anfang der religiösen Beerdigungshandlungen zu bestimmen. Denn, daß hier die Vornahme der religionsgesellschaftlichen Beerdigungshandlungen, wie das Wesen der Beerdigung an sich, „als Äußerung des religiösen Bewußtseins“¹⁾ Zweckbeziehung zu dem Wesen der betr. Religionsgesellschaften äußert, unterliegt keinem Zweifel. Wenn auch bei der Beerdigung nicht jede hierbei vorkommende Handlung eine religionsgesellschaftliche oder gottesdienstliche Handlung ist, so können doch die etwa entstehenden Nebenwirkungen auf staatlichem Gebiet die Zweckbeziehung der Beerdigungshandlungen zu dem Wesen der Religionsgesellschaften nicht beseitigen. Dieses hat auch das Reichsgericht²⁾ mit allem Nachdruck betont.

Das Begräbniswesen steht aber auch in gleicher Weise in Zweckbeziehung zum Staat und zwar in sofern, als es Aufgabe des Staates ist, allen Staatsbürgern eine würdige Ruhestätte zu bereiten. Ist demnach an einem Orte nur ein religionsgesellschaftlicher Friedhof vorhanden, so sind die Religionsgesellschaften verpflichtet, die Mitglieder anderer Konfessionen sowie konfessionslos Verstorbene auf ihrem Friedhof beerdigen zu lassen.³⁾ Im Weigerungsfalle werden die Religionsgesellschaften hierzu zwangsweise angehalten werden können. Die Verpflichtung der Religionsgesellschaften zur Duldung der Beerdigung Andersgläubiger ist auch neuerdings noch im § 36 der Verfassung von Mecklenburg-Strelitz v. 29. Januar 1919 und im § 19 der Verfassung des Freistaats Bayern vom 14. August 1919 zu Recht festgelegt worden. Auch die weiteren Bestimmungen in den genannten Verfassungen des Inhalts, daß die räumliche Absonderung Andersgläubiger verboten ist,

¹⁾ Siehe hierüber auch Lilienthal, a. a. O. S. 43 ff. u. Giese, System S. 14

²⁾ Vergl. den Berichterstatter Weiß im Plenum S. 1676.

³⁾ Vergl. hierzu Anschütz, R. V. Art. 149 Anm. 3.

¹⁾ So Lilienthal a. a. O. S. 29.

²⁾ Reichsgericht, Zivilsachen Bd. 23. S. 28 ff.

³⁾ So auch Sehling I Seite 86.

ist durchaus mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht vereinbar. Daß letztere Vorschrift zu Recht besteht, geht auch schon aus dem „Prinzip der allgemeinen, gleichen Achtung, welche die Religionsgesellschaften sich schulden,“ hervor.¹⁾ Die ablehnende Ansicht von Lilienthal²⁾ muß deshalb als irrig angesehen werden.

Auf den Gemeindefriedhöfen liegt das Begräbniswesen naturgemäß in der Hand der Land- bzw. Stadtgemeinden. Aber auch hier wird man in analoger Anwendung der Vorschriften des Art. 141 R. V. den Religionsgesellschaften das Recht zuerkennen müssen, gottesdienstliche Handlungen bei der Beerdigung Bekenntnisangehöriger auf den Gemeindefriedhöfen vornehmen zu dürfen.

Als im gewissen Sinne gemischte Angelegenheiten müssen auch die Fragen des Eintritts bzw. Austritts aus einer Kirchengesellschaft angesehen werden. Was den Eintritt der Kirchenmitglieder — insbesondere mittels rechtsgeschäftlicher bürgerlich gültiger Willenserklärung — in die Gemeinschaft der Bekenntnisangehörigen betrifft, so wird die Aufstellung der sachlichen Voraussetzungen stets in den Verwaltungsbereich und in die Zuständigkeit der Religionsgesellschaften gelegt werden müssen. Es würde ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften bedeuten, wenn der Staat die Voraussetzungen aufstellen könnte, unter denen die Religionsgesellschaften die Aufnahme von Mitgliedern vorzunehmen hätten.

Anders ist jedoch die Frage, ob die Religionsgesellschaften jemanden stets als Mitglied aufnehmen können.³⁾ Ich habe hier den Normalfall der „natürlichen Kirchenzugehörigkeit“ im Auge, die sich nicht auf den freien Willen des Aufzunehmenden stützt, sondern von andern Umständen, die bei den einzelnen Religionsgesellschaften verschieden sind, und deren rechtliche Beurteilung unsicher ist, abhängig ist. Hier kann es nicht allein von den dem inneren Kirchenrecht angehörenden Bestimmungen allein abhängen, ob die Religionsgesellschaften jemanden stets als Mitglied aufnehmen können. Dieses muß vielmehr auch „von dem innerhalb der staatlichen Rechtsordnung anerkannten und geschützten Willen des Aufzunehmenden oder vom staatlichen Gesetz, sofern es anstelle des freien Willens des Aufzunehmenden irgend eine andere Tatsache als genügende Rechtsgrundlage der Aufnahme gelten läßt, abhängen.“⁴⁾ Dem Staate als Schützer der minderjährigen bzw. nicht geschäftsfähigen Personen muß hier das Recht zuerkannt werden, bei der Regelung der Voraussetzungen der Aufnahmefähigkeit der Religionsgesellschaften und damit an der Feststellung des Begriffs der

Kirchenangehörigkeit mitzuwirken. Dieses Mitwirkungsrecht besteht jedoch nur in soweit, als die Kirchenangehörigkeit Wirkungen auf staatlichem Gebiet auslöst, nicht soweit jedoch, damit der Zugang zu kirchlichen Wahlen, zum Betreten des Gotteshauses, zu den Gnadenmitteln u. s. w. beeinflusst werden soll. Insbesondere berechtigen die in manchen Ländern bestehenden Gesetze, die das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften zum Gegenstande haben, den Staat, den Begriff der Kirchenangehörigkeit mitzubestimmen, da der Begriff der Kirchenangehörigkeit als Voraussetzung der Steuerpflicht, deren Umfang zu regeln, stets Aufgabe und Recht des Staates ist, stets Wirkungen auf staatlichem Gebiet auslöst. Nach einer Prüfung fast aller Kirchengesetze und religionsgesellschaftlichen Steuergesetze habe ich feststellen müssen, daß eine Regelung des Kircheneintritts in dem vorgenannten Sinne in keinem Staate erfolgt ist, daß man diese Regelung vielmehr überall den Religionsgesellschaften überlassen hat.

Der Austritt der Kirchenmitglieder aus der Gemeinschaft der Bekenntnisangehörigen dient ausschließlich den Interessen der einzelnen Mitglieder und fällt demnach nicht in die Interessensphäre der Religionsgesellschaften. Demgemäß wird man die Feststellung der sachlichen Voraussetzungen des Austritts, wie überhaupt des Austrittsvorganges stets der Regelung des Staates überlassen müssen. Die in fast allen Ländern erlassenen Kirchenaustrittsgesetze¹⁾ bestehen demnach zu Recht.

Religionsgesellschaftliche Angelegenheit ist die Frage des Austritts insofern, als es den Religionsgesellschaften überlassen bleiben muß, ihrerseits Feststellungen zu treffen, wann sie selbst den Austritt als erfolgt ansieht.²⁾

Im Gegensatz zu den Fragen des Ein- und Austritts aus der Religionsgesellschaft steht der Ausschluß aus einer Religionsgesellschaft mit der Regelung seiner sachlichen Voraussetzungen in ausschließlicher Zweckbeziehung zu der betr. Religionsgesellschaft. Dem Staate ist hierbei jede Mitwirkungsmöglichkeit entzogen, wie ihm auch das Recht versagt ist, die Rechtsmäßigkeit des Ausschlusses gerichtlich nachzuprüfen. In dieser Frage hat auch das Reichsgericht³⁾ ganz eindeutig erklärt: „Gerade die Frage der Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, der Berechtigung des Ausschlusses aus einer solchen, ist regelmäßig mit den dogmatischen und sittlichen Auffassungen der betr. Gesellschaft dergestalt verknüpft, daß ihre Entscheidung durch staatliche Behörden, namentlich auch staatliche Gerichtshöfe, mit der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit der Religionsgesellschaften unverträglich erscheinen kann, weil diese dadurch gezwungen werden kann, Mitglieder zu dulden, welche ihnen vollkommen fremd sind.“

¹⁾ Sehling I Seite 86.

²⁾ Am andern Orte Seite 29 Anm. 124.

³⁾ Vergleiche die ausführlichen Darlegungen von Meß, im Arch. des öff. Rechts, Neue Folge Bd. 10 (1926) S. 1 ff.

⁴⁾ Meß a. a. O. S. 4.

¹⁾ Siehe Meß a. a. O.

²⁾ Siehe Lilienthal a. a. O. S. 47 u. Bredt, Kirchenrecht II S. 163.

³⁾ Reichsgericht, Zivilf. Bd. 26, S. 277 ff.

Vorstehend habe ich die Haupttypen gemischter Angelegenheiten, die für das kirchlich-staatliche Leben von einschneidender Bedeutung sind, aufgeführt.

H) Die Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

I. Grundsätzliches.

Ich habe bereits des öfteren Fragen offen gelassen, die nur den mit öffentlich-rechtlicher Körperschaftsqualität ausgestatteten Religionsgesellschaften eigen sind. Hier soll nunmehr der gesamte mit dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenhängende Fragenkomplex einheitlich erörtert werden. Es ist schon oben¹⁾ erwähnt worden, daß die im Abs. 5 des Art. 137 R. V. erfolgte Gewährung bezw. Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität für die für das öffentliche Leben bedeutungsvollen Religionsgesellschaften der grundsätzlichen Trennungstendenz im Art. 137 R. V. widerspricht. Die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität hat nun Anlaß zu großen Streitfragen gegeben insofern, als von namhaften Kirchenrechtlern behauptet wird, daß das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als staatslicherseits gewährtes Privileg als Korrelat eine über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende spezifisch gestaltete Staatsaufsicht bedinge, und daß demgemäß angenommen werden müsse, daß der Abs. 5 der Reichsverfassung dem Abs. 3 Art. 137 vorgehe. Wäre diese Ansicht richtig, dann wäre die oben²⁾ abgelehnte spezifisch gestaltete Staatsaufsichtstätigkeit des alten Kirchenhoheitsystems geblieben, dann wären dem Staate wieder Eingriffsmöglichkeiten in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gegeben, und die ganze Arbeit der Väter der Reichsverfassung hinsichtlich der Formulierung des Abs. 3 der Reichsverfassung wäre im wesentlichen vergeblich gewesen. Prüfen wir demnach zunächst, ob sich aus dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität einzelner Religionsgesellschaften die Berechtigung erhöhter und besonderer Staatsaufsichtstätigkeit ergibt.

Die Reichsverfassung, wie überhaupt das gesamte Reichsrecht, gibt hinsichtlich der Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität keine Auskunft und keinerlei Anhaltspunkte. Das ist eine Frage des Umstandes, daß ein allgemeiner Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation vom Standpunkte des Reichsrechts überhaupt nicht gegeben werden kann, weil, wie auch der Regierungsvertreter Zweigert im Verfassungsausschuß³⁾ erklärte, das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere das der Religionsgesellschaften, sich in der

Hauptsache nach Landesrecht bestimmt, was auch durch den Abs. 8 der R. V. deutlichst zum Ausdruck gebracht ist. Bei der in der einzelstaatlichen Gesetzgebung hinreichend bekannten Vielgestaltigkeit ist nun naturgemäß kein einheitlicher Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft herausgebildet worden.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, die Handels- und Handwerkskammern, Universitäten, Einrichtungen der Sozialversicherung, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und andere mehr. Bei allen diesen Korporationen läßt sich kein einheitliches Begriffsmerkmal aus dem Maße der zugeordneten öffentlich-rechtlichen Gewalt entnehmen, was schon klar daraus erhellt, daß z. B. den Gemeinden das Steuerrecht gewährt ist, während man es den Universitäten und Sparkassen versagt. Wesentliches Begriffsmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist grundsätzlich die Ausübung staatlicher oder indirekt staatlicher Funktionen. Folgeerscheinung ist dann die Bekleidung der staatsverwaltenden Organisationen mit obrigkeitlichen Befugnissen (Steuerrecht, Disziplinarrecht u. a.) und die Unterwerfung der Körperschaften unter eine besondere Staatskontrolle.

Wendet man dieses auf die Religionsgesellschaften an, so ergibt sich bei der Trennung von Staat und Kirche hinsichtlich ihrer Zweckgebiete und Verwaltung schon ohne weiteres, daß den Religionsgesellschaften die Verwaltung staatlicher oder staatszweckdienlicher Aufgaben abgeht, und daß demgemäß den Religionsgesellschaften schon ein wesentliches Kriterium der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im eigentlichen Sinne fehlt. Fehlt aber dieses wesentliche Kriterium, dann kann man die Religionsgesellschaften nicht anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichstellen, dann ist die Kirche nicht öffentliche Körperschaft im gebräuchlichen Sinne des Wortes.¹⁾ Man hat früher auch²⁾ die Ansicht vertreten, daß das Wesen der religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität darin zu suchen sei, daß die Kirche zu denjenigen Korporationen gerechnet werden müsse, die der Staat wegen ihrer Bedeutung für das Volkswohl in die staatsrechtliche Ordnung eingliedert habe. Diese Ansicht ist jedoch zu verwerfen, da das Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staate nicht das Verhältnis des organisch eingegliederten Teiles des Staates aufweist. Die Kirchen sind nach der unleugbaren Trennungstendenz des Art. 137 R. V. nicht Teilglied des Staates, wie etwa die Gemeinden und Gemeindeverbände; der religionsgesellschaftliche Wirkungskreis ist nicht Teilstück staatlichen Wirkungskreises, er ist eigener, staatsgetrennter Aufgabenkreis. Gegen den Eingliederungsgedanken hat sich auch das

¹⁾ S. S. 17 ff.

²⁾ S. S. 33 ff.

³⁾ Seite 208.

¹⁾ So übereinstimmend, Hinschius, a. a. O. S. 254, Anschluß: Pr. Verf. S. 301, Kahl, System S. 337 ff.

²⁾ S. Braun, angeführt bei Anschluß, Pr. Verf. S. 301.

Oberverwaltungsgericht Preußens klar ausgesprochen.¹⁾ Auch die Motive zur Reichsverfassung bringen klar zum Ausdruck, daß die religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Korporationen nicht als öffentliche Korporationen in ihrer eigentlichen Bedeutung angesehen werden dürfen. Die Frage des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Korporationen wurde im Verfassungsausschuß zunächst von Kahl angeschnitten.²⁾ Kahl versuchte, den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dahin zu umschreiben: „Sie ist eine Körperschaft, die, mit obrigkeitähnlichen Befugnissen ausgestattet, wegen ihres öffentlichen Interesses unter dem Schutze des Staates und unter der besonderen Aufsicht des Staates steht.“

Gegen die Subsummierung der religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den von Kahl aufgestellten Körperschaftsbegriff wurde sofort von allen Seiten Sturm gelaufen. Zunächst erklärte der Mitberichterstatter Düringer,³⁾ daß die Definition Kahl's nicht für die diejenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zutreffe, die nicht mittelbare Staatsaufgaben erfüllen. Unter diese Rubrik fielen aber gerade die Religionsgesellschaften, sodaß die allgemeine Definition Kahl's auf sie nicht anwendbar sei. Auch Naumann⁴⁾ wandte sich sofort gegen die Definition von Kahl, indem er ausdrücklich festgestellt haben will, daß der Begriff „obrigkeitlich“ in der Kahl'schen Definition nichts mit Gleichstellung kirchlicher und staatlicher Behörden zu tun habe, und die religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften daher nicht einer besonderen Staatskontrolle unterworfen sein sollten. Auch Spahn wandte sich gegen Kahl mit der Begründung, man solle den Begriff „obrigkeitliche Befugnisse“ nicht in die Definition der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufnehmen. Spahn scheidet ausdrücklich die kirchlich öffentlichen Korporationen von den Körperschaften der staatlichen Verwaltungsorganisationen und erklärte:⁵⁾ „Die Kirche hat gewisse Befugnisse bei Einziehung der Steuern durch Vermittlung staatlicher Organe. Endlich genießen die Religionsgesellschaften einen gewissen polizeilichen und strafrechtlichen Schutz — hierin erschöpft sich der öffentlich-rechtliche Charakter.“ — Der Abgeordnete Quark⁶⁾ erklärte: „Wir können hier nur von kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften reden und müssen die anderen außer Betracht lassen, denn die Kirchen haben

¹⁾ 19, 50, 20, 455. f. auch Anschütz, Pr. Verf. S. 301.

²⁾ S. 195.

³⁾ Verfassungsausschuß S. 196, 197.

⁴⁾ Verfassungsausschuß S. 197.

⁵⁾ Verfassungsausschuß S. 197.

⁶⁾ Verfassungsausschuß S. 199.

ihre besonderen Eigentümlichkeiten.“ Unter diesem Druck erklärte dann auch schließlich Kahl:¹⁾ „Es ist richtig, daß die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verschieden sein können, daß die Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Einzelfalles verschieden festgelegt sind. Der Ausdruck „obrigkeitlich“ soll nur das Maß der Vollmachten bezeichnen, das die Staatsgesetze den Kirchen gewährleisten.“

Was ist das Ergebnis aus diesen Verhandlungen des Ausschusses? Klar ist zum Ausdruck gebracht, daß die Religionsgesellschaften nicht unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporationen im eigentlichen gebräuchlichen Sinne zu bringen sind. Man muß daher notwendigerweise zu dem Resultat kommen, daß die Bezeichnung „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ für gewisse Religionsgesellschaften nur beibehalten ist, um einen Sammelbegriff zu finden für die besonderen Vorrechte, wie Besteuerungsrechte und Disziplinarrecht, die der Staat gewissen Religionsgesellschaften wegen ihrer hohen sozialen Wertung für das Staatsvolk zuweist. Das wurde auch im Plenum von Naumann²⁾ klar zum Ausdruck gebracht, als er erklärte, daß der Begriff öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Religionsgesellschaften nur eine Art Klassifikation bedeuten will, daß er keine besondere Würde enthält. „Es ist kein Zeichen besonderer Erzellenz,“ erklärte er, „daß die Kirche das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat, sondern es wurde einfach von den Rechtsparteien klar gemacht: „Wenn ihr das Besteuerungsrecht braucht und haben wollt, so gehört ihr eben dadurch in die Klasse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.“ Kurz, wir nahmen den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft an als einen notwendigen Hilfsbegriff zur Erreichung jenes finanziellen Aufbaues, ohne den der Übergang vom Staatskirchentum zum freien Protestantismus nicht gemacht werden kann.“

Ist aber nach den vorstehenden Darlegungen die öffentlich-rechtliche Körperschaftsqualität der Kirchen nicht öffentlich-rechtliche Körperschaftseigenschaft im eigentlichen Sinne, bezeichnet die öffentlich-rechtliche Körperschaftsqualität nur die Summe der den Religionsgesellschaften gegenüber den Privatvereinen zugewendeten Rechte, ist die religionsgesellschaftliche Selbstverwaltung weder mittelbare, noch unmittelbare Staatsgewalt, dann geht es keinesfalls an, die aus der eigentlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung fließenden besonderen Aufsichtsrechte des Staates auch den Religionsgesellschaften gegenüber zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Auffassung stehe ich allerdings mit dem größten Teil der Literatur in Widerspruch.³⁾

¹⁾ Verfassungsausschuß S. 197.

²⁾ Seite 1653.

³⁾ Entgegengesetzter Ansicht Anschütz, R. V. Art. 137 Anm. 4. Schoen Verwaltungsarch. Bd. 29 S. 20 ff., Giese, R. V. Art. 137 Anm. 4, Archiv des öff. Rechts, Neue Folge Bd. 7 S. 16 u. 17, Stier-Somlo, Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 498. Für die im Text vertretene Auffassung im Ergebnis Lilienthal S. 64 ff., Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung, Seite 87 ff. u. 115 ff., Mausbach, Kulturfragen, Seite 70, 71, Ramasky S. 146.

Man kann auch nicht die Berechtigung spezifisch gestalteter Staatsaufsichtstätigkeit gegenüber den Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, aus einem allgemeinen Rechtsatz der Korrelativität von Rechten und Pflichten herleiten,¹⁾ wie dieses von verschiedenen Seiten versucht wird. Eine derartige Ausgleichung von Rechten und Pflichten mag dann berechtigt sein, wenn der Staat den echten öffentlichen Korporationen, die mittelbare oder unmittelbare Staatsaufgaben verwalten, besondere obrigkeitliche Befugnisse einräumt. Hier liegt das Recht des Staates auf spezifisch gestaltete Überwachung aber in erster Linie darin begründet, daß der Staat diesen Körperschaften eben bestimmte staats eigene oder staatszweckdienliche Angelegenheiten überweist und ihnen die Grundlage der von ihnen zu treffenden Regelung vorschreibt. Hier entsteht dann eben ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen Staat und Körperschaften, auf Grund dessen der Staat die Berechtigung hat, für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaften die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Eine derartige Beziehung kann jedoch niemals auf Grund einfacher vom Staate eingeräumter Vorzugsstellung geschaffen werden. Räumt der Staat bestimmten Gemeinschaften eine besondere Vorzugsstellung ein, ohne ihnen mittelbare oder unmittelbare Staatsaufgaben zu übertragen, dann ist das seitens des Staates eben nur eine Zweckmäßigkeitssache. Der Staat erhält zwar stets die Möglichkeit, Umfang und Voraussetzung der eingeräumten Vorzugsstellung zu bestimmen und bezüglich der eingeräumten Vorrechte auch Sonderbestimmungen zu erlassen. Der Staat erhält aber hier niemals das Recht, die eingeräumte Vorzugsstellung seinerseits mit Eingriffsmöglichkeiten und einer besonderen Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des betr. Gemeinwesens auszugleichen.²⁾ Wüthlin kann auch aus einem allgemeinen Rechtsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht heraus die Zulässigkeit spezifisch gestalteter Staatsaufsichtstätigkeit hinsichtlich der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nicht gerechtfertigt werden.

Man sagt weiter, das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ohne Rücksicht darauf, wie es im einzelnen Falle gestaltet sein mag, sei staatliches Recht. Das Recht bemesse sich demnach nach dem jeweiligen Landesstaatsrecht. Das Korporationsrecht des einzelnen Staates sei demnach für die Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten Bestandteil des für alle geltenden Gesetzes. Für die Religionsgesellschaften gelte neben dem für alle geltenden Gesetz eben noch das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Demnach werde der

¹⁾ So auch Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung S. 121, Lilienthal a. a. O. S. 68.

²⁾ Im Ergebnis übereinstimmend Lilienthal S. 67, 68, Mausbach, Kulturfragen S. 70, 71.

Absatz 3 des Art. 137 R. V. insoweit für die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten aufgehoben, als Absatz 5 vorgehe. Dies ist insbesondere der Standpunkt des Reichsministeriums des Innern¹⁾ und der Preussischen Regierung.²⁾ Richtig ist an der genannten Auffassung zunächst, daß das Recht der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften staatliches Recht sein kann. Bei den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, trifft dieses jedoch nur hinsichtlich eines Teils zu. Denn unstreitig muß man alles Recht der Religionsgesellschaften, welches ihre innere Ordnung regelt, als religionsgesellschaftliches Recht bezeichnen. Öffentliches Recht kann bei den religionsgesellschaftlichen Körperschaften jedoch nur insoweit entstehen, als ihr Verhältnis zu den Mitgliedern durch staatliche Anordnung im Sinne eines Gewaltverhältnisses angeordnet ist.³⁾ Dieses ist bei den Religionsgesellschaften jedoch nur in soweit gegeben, als ihnen das Recht zuerkannt ist, durch eigene Macht Steuern zu erheben und die Vergehen der Kirchendiener durch eigenen Wachtspruch im Wege der Disziplinarstrafen, die im Verwaltungswege vollstreckbar sind, zu ahnden. Richtig ist an dem Standpunkt des Reichsministeriums des Innern des weiteren, daß der Umfang der Körperschaftsrechte- und -pflichten verschieden sein kann, daß die Bestimmung des Umfanges, wie überhaupt die Verleihung der Körperschaftsrechte in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gelegt ist; richtig ist auch, daß hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Sondergesetze der einzelnen Länder zulässig sind.

Unrichtig ist aber an dem Standpunkt des Reichsministeriums, daß die aus der Gewährung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte fließenden Befugnisse des Staates, die inneren Angelegenheiten der Körperschaften seiner spezifisch gestalteten Aufsicht zu unterwerfen, auch gegenüber den Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, gegeben sind. Vielmehr ist das Recht des Staates zur Kontrolle der inneren Angelegenheiten hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Körperschaften durch den Absatz 3 der Reichsverfassung gehemmt. Das Korporationsrecht des einzelnen Landes ist nicht Bestandteil des für alle geltenden Gesetzes, der Absatz 3 der Reichsverfassung geht dem Absatz 5 vor.

Dies ergibt sich einmal aus meinen obigen Darlegungen,⁴⁾ nach denen das religionsgesellschaftliche öffentlich-rechtliche Körperschaftsrecht keine über den Umfang der zugeordneten Rechte hinausgehende Spezialkontrolle der gesamten Angelegenheiten bedingt und zuläßt. Das ergibt sich insbesondere aber auch aus den Vorschriften der

¹⁾ Siehe Bescheid des Reichsministeriums des Innern v. 11. 4. 21, I A 4152 an das Thüring'sche Ministerium des Innern.

²⁾ Siehe Regierungsbegründung zu dem Preuß. Gesetz über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

³⁾ So auch Lilienthal a. a. O. S. 69.

⁴⁾ S. insbesondere S. 59 ff.

Reichsverfassung selbst. Nach Absatz 8 des Art. 137 R. V. obliegt es der Landesgesetzgebung, Umfang und Begriff der öffentlichen Körperschaftsrechte der Religionsgesellschaften festzulegen, soweit nicht die Reichsverfassung selbst bindende Normen über den Umfang der Rechte und Pflichten der religionsgesellschaftlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgestellt hat. Durch den Absatz 3 der R. V. ist aber die landesgesetzliche Befugnis zur Regelung des Umfangs der Rechte und Pflichten religionsgesellschaftlicher öffentlich-rechtlicher Körperschaften in soweit gehemmt, daß eine spezifisch gestaltete Staatsaufsichtstätigkeit über die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften stets als unzulässig anzusehen ist.

Dies ergibt sich mit Deutlichkeit aus dem Wortlaut und dem gesetzgeberischen Willen des Abs. 3 Art. 137 R. V. Der Absatz 3 der Reichsverfassung gewährt „jeder Religionsgesellschaft“ ohne Rücksicht darauf, ob sie Privatverein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, das freie, nur durch Allschranken beschränkbare Selbstbestimmungsrecht. Ein Gesetz, das für alle im Sinne des Art. 137 Abs. 3 R. V. gilt, kann nach meinen obigen Darlegungen,¹⁾ deren Richtigkeit durch die gesamten Äußerungen der Motive gedeckt ist, nur ein solches sein, das für jeden Verein als zulässig zu erachten ist. Demnach kann das Körperschaftsrecht des einzelnen Landes niemals Bestandteil des für alle geltenden Gesetzes sein, da das Körperschaftsrecht unstreitig nicht für alle Vereine, ja nicht einmal für alle Religionsgesellschaften gilt, was doch als mindeste Forderung des Art. 137 Abs. 3 R. V. aufzustellen ist.

Mit voller Klarheit beweisen aber auch die Motive, daß das freie Selbstbestimmungsrecht des Abs. 3 auch für die Religionsgesellschaften gilt, die öffentlich-rechtliche Körperschaften waren und es bleiben sollten. Gerade diese Religionsgesellschaften hat man bei der Formulierung des Abs. 3 im Auge gehabt. Wenn man die Motive, sowohl die Verhandlungen des Plenums wie auch des Ausschusses, durchblättert, so findet man stets, daß man bei den gesamten Verhandlungen über das freie, nur durch Allschranken beschränkbare Selbstbestimmungsrecht stets von Kirchen sprach und diesen in erster Linie die Vorteile des Abs. 3 zuwenden wollte.

Mit elementarer Wucht stellte Mausbach,²⁾ der Berichterstatter im Plenum, an die Spitze seiner Erörterungen den Satz: „Absatz 3 enthält den wichtigen und entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiet vollkommen selbständig sind.“ Damit bringt Mausbach klar zum Ausdruck, daß

¹⁾ S. S. 28 ff.
²⁾ Seite 1644.

insbesondere auch die Kirchen, die ja gerade öffentlich-rechtliche Körperschaften waren, an dem freien Selbstbestimmungsrecht des Abs. 3 teilnehmen sollten.

Wenn weiter Naumann¹⁾ davon sprach, daß das neue System die Freiheit des religiösen, dann die Freiheit der Kirchenverwaltung bringt, daß der Staat nicht mehr in diese Dinge hineinredet, keine Stellenbesetzungen vornimmt, kein Placet nach der katholischen Seite aussteilt, und wenn er weiter ausführt, daß die Kirche sich mit Bewußtsein als Mensch unter Menschen, Bürger unter Bürger hinein unter die für alle gültigen Gesetze stelle, dann hat er hiermit auch nur die öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Körperschaften im Auge. Wenn weiter Naumann im Ausschuss²⁾ gelegentlich der Beratung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte festgestellt haben will, daß die Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaftsrechte besitzen, nicht einer Vermögenskontrolle unterstellt werden dürfen, die über die Prüfung des Gemeindeetats hinausgeht, und wenn Kahl³⁾ ihm zustimmt, dann geht es nicht an, zu behaupten, daß der Abs. 3 der Reichsverfassung nicht uneingeschränkt für die mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften gilt. Letzten Endes spricht auch noch für die hier vertretene Auffassung, daß der Abs. 3 R. V. uneingeschränkt auch für die öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Körperschaften gilt, der Umstand, daß nach Abs. 5 des Art. 137 R. V. allen Religionsgesellschaften auf die Dauer öffentlich-rechtliche Körperschaftsrechte zuzubilligen sind. Wenn aber auf die Dauer allen Religionsgesellschaften, die irgendwie von erhöhter Bedeutung sind und durch ihre Zahl die Gewähr von Dauer bieten, öffentlich-rechtliche Körperschaftsrechte zuzubilligen sind, dann würde der Abs. 3 Art. 137 R. V. ja eine ganz überflüssige Bestimmung enthalten, wenn doch jede Religionsgesellschaft mit den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten zugleich eine spezifisch gestaltete Staatskontrolle eintauschen würde.

Ich komme demnach zu dem Ergebnis, daß der Absatz 3 der R. V. uneingeschränkt auch für die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten gilt, und daß es demgemäß den Einzelstaaten nicht frei steht, mit der Gewährung öffentlich-rechtlicher Körperschaftsrechte eine spezifisch gestaltete Kontrolle über die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu verbinden.⁴⁾ Dieser

¹⁾ Plenum S. 1652.

²⁾ Seite 197.

³⁾ Ausschuss Seite 197.

⁴⁾ Im Ergebnis übereinstimmend Mausbach, Kulturfragen S. 70, 71, Lilienthal, S. 63 ff., Schmitt kirchl. Selbverwaltung S. 115, ff. Rawiasky, die Grundgedanken der Reichsverfassung S. 144, anderer Ansicht außer dem auf Seite 59 Anm. 3 Genannten, insbesondere noch Boeckh, Handausgabe der Reichsverfassung, Art. 137, Anm. 10.

Auffassung scheint auch neuerdings Kahl¹⁾ zu sein, der in den Verhandlungen des Plenums und des Ausschusses zunächst einen abweichenden Standpunkt eingenommen hatte. Er hat nunmehr erklärt: „Der Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung der Kirche wird nicht zum Vorwand dienen und dazu mißbraucht werden können, das Grundrecht ihrer Selbständigkeit einzuschränken oder zu beseitigen.“

Demnach richtet sich auch bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Zulässigkeit staatlicher Aufsichtstätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen.

II. Einzelfragen.

Durch die Gewährung der öffentlichen Körperschaftsrechte weist der Staat den Religionsgesellschaften öffentliche Gewalt zu, die sich insbesondere in dem Recht der Steuererhebung und in einem eigenen Disziplinarrecht äußert. Dadurch, daß der Staat den Religionsgesellschaften diese Angelegenheiten als besondere Rechte zuweist, ergibt sich einerseits die Zweckbeziehung dieser Angelegenheit zu dem Wesensgebiet der Religionsgesellschaft.

Andererseits wird bei diesen Aufgaben in ganz erheblichem Maße staatliches Zweckgebiet berührt, das sich insbesondere neben der Tatsache, daß das Besteuerungs- und Disziplinarrecht obrigkeitliche Gewalt darstellen, darin äußert, daß der Staat seine Macht zur Vollstreckung der religionsgesellschaftlichen Steuerbeschlüsse bzw. Disziplinarerkenntnisse hergibt. Wenn aber der Staat durch die Vollstreckung einen Teil der Mitverantwortung für den der Vollstreckung zugrundeliegenden Rechtsakt übernimmt, dann ergibt sich aus der Tatsache der Übernahme der Mitverantwortung schon ohne weiteres das Recht des Staates, den der Vollstreckung zugrundeliegenden Rechtsakt der Religionsgesellschaften zur Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen einer Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls seine Macht zur Ausführung des befohlenen Vollstreckungszwanges abzulehnen.²⁾

Die Nachprüfung des Staates und seine evtl. Maßnahmen können sich jedoch nur auf die Akte erstrecken, die Gegenstand staatlicher Vollstreckung sein sollen. Über diese Akte hinaus kann jedoch der Staat das öffentlich-rechtliche Körperschaftsrecht mit seiner Vorzugsstellung niemals zum Anlasse nehmen, mit den gewährten Vorrechten eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, insbesondere auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, zu verknüpfen.³⁾

Was nun das Steuerrecht betrifft, so muß es dem Staate natürlich freistehen, nachzuprüfen, ob die von der Kirche festgesetzten Steuern der Billigkeit und finanziellen Tragfähigkeit seiner Untertanen entsprechen, und ob insbesondere die Steuererhebung der Religionsgesellschaften nicht das staatliche Steueraufkommen in Frage stellt. Insbesondere liegt deshalb dem Staate das Recht ob, Bestimmungen darüber zu treffen, zu welchen Steuern die Religionsgesellschaften ihre Zuschläge zu erheben haben. Aus allen diesen Gründen muß es dem Staat auch freistehen, die Wirksamkeit der religionsgesellschaftlichen Steuerbeschlüsse von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig zu machen und die Vollstreckung der Steuerbeschlüsse zu verweigern, wenn die obengenannten Staatsinteressen bei der Aufstellung des Steuerbeschlusses nicht in gebührender Art berücksichtigt sind.¹⁾ Was das Disziplinarrecht betrifft, so hat man hierunter diejenigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu verstehen, nach denen die Religionsgesellschaften auf Grund eigenen Verfahrens ihre Kirchendiener zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch Disziplinarstrafen (insbesondere Geldstrafen), die im Verwaltungswege vollstreckbar sind, anhalten können. Da auch hier jedoch der Staat seinen Arm zur Vollstreckung der Disziplinarerkenntnisse leicht und mithin einen Teil der Mitverantwortung für die Disziplinarerkenntnis übernimmt, so muß es ihm natürlich auch freistehen, die Vollstreckung von einer Genehmigung des Spruches durch die staatliche Aufsichtsbehörde abhängig zu machen, um die formelle und materielle Gültigkeit des Spruches überprüfen zu können.²⁾

Vorstehend sind die wesentlichsten Rechte des Staates gegenüber den besonderen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zum Ausdruck gebracht. Keineswegs gibt jedoch, das muß hier nochmals betont werden, das Recht der öffentlichen Körperschaft dem Staate einen allgemeinen Titel zum Eingriff in innere Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

J. Die erweiterte Zuständigkeit der Landesgesetzgebung hinsichtlich der inneren und gemischten Angelegenheiten der Religionsgesellschaften infolge von Verträgen zwischen Staat und Kirche.

Zum Schluß sei noch kurz die Frage berührt, inwieweit bei vertraglicher Bindung zwischen Staat und Religionsgesellschaften die Berechtigung staatlicher Gesetzgebung hinsichtlich der inneren und ge-

¹⁾ Kahl im Arch. des öff. Rechts Band 43 S. 131.

²⁾ Im Ergebnis übereinstimmend Kahl, System S. 386, Vlienthal a. a. O. S. 72.

³⁾ So auch Schmitt, firchl. Selbstverwaltung S. 122 ff., Vlienthal S. 80 ff.

¹⁾ So auch Vlienthal S. 76 ff. und Schmitt, firchl. Selbstverwaltung S. 122 ff.

²⁾ Siehe im einzelnen Vlienthal, a. a. O. S. 75 ff. u. Hirschius, Staat und Kirche S. 304 ff.

mischten Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gegeben ist. Derartige vertragliche Bindungen pflegen im allgemeinen zwischen dem Staat und den großen Religionsgesellschaften, die mit öffentlich-rechtlicher Körperschaftsqualität ausgestattet sind, vorzukommen.

Man hat hier praktisch folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. den Abschluß eines Konkordats zwischen Staat und Papst bei der römisch-katholischen Kirche,
2. eine vertragliche Bindung innerhalb des Deutschen Reichs in Form eines Vertrages, wie diese neuerdings von der evangelischen Landeskirchen in Bayern mit dem Freistaate Bayern eingegangen ist.¹⁾

Es ist hier nicht der Raum, die rechtliche Natur der genannten möglichen Bindungen zwischen Staat und Kirche im einzelnen zu erörtern, jedenfalls möchte ich hier nur betonen, daß ich in Übereinstimmung mit Sägmüller²⁾ und Sehling³⁾ das Konkordat als einen quasi-völkerrechtlichen Vertrag ansehe, der den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unterstellt werden muß. Bezüglich des oben unter Nr. 2 erwähnten Vertrages ist eine in ein Verwaltungsgesetz gekleidete freie Vereinbarung anzunehmen.

Hier kommt es im Wesentlichen nur darauf an, festzustellen, ob, soweit eine vertragliche Bindung von zuständiger kirchlicher Seite für innerkirchliche und gemischte Angelegenheiten erfolgt ist, die dieser Bindung entsprechenden und in Ausführung dieser Bindung erlassenen staatlichen Gesetze als mit der Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 R. V. vereinbar anzusehen sind und demgemäß Gültigkeit zu beanspruchen haben. Es fragt sich nämlich, ob die Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 und insbesondere des zweiten Satzes jede Verwaltungsgemeinschaft zwischen Staat und Kirche, selbst wenn sie auf freier Vereinbarung begründet ist, ausschließt, und ob es insfolgedessen auch gesetzlich zulässig ist, wenn die Religionsgesellschaften dem Staate ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Amtsstellen auf Grund freier Vereinbarung einräumen, wie dieses in dem neuen bayrischen Konkordat⁴⁾ von der kath. Kirche dem Freistaat Bayern bei der Besetzung von Pfarr- und Bischofsstellen eingeräumt ist und dieses auch in dem obengenannten Verwaltungsgefes zwischen den evangelischen Landkirchen in Bayern und dem Lande Bayern dem Freistaat Bayern hinsichtlich der Besetzung evangelischer Kirchenämter zugestanden ist.

Hier muß festgestellt werden, daß die freiwillige Verwaltungsgemeinschaft zwischen Staat und Kirche durch den Art. 137 Abs. 3 R. V. nicht beseitigt ist.

¹⁾ Gesetz- u. Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern v. 22. 1. 1925, Nr. 3.

²⁾ Kath. Kirchenrecht I S. 125.

³⁾ I. Seite 18.

⁴⁾ Gesetz- u. Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern v. 22. 1. 1925, Nr. 3 S. 53 ff.

Es würde dem Wesen des gewährten Selbstbestimmungsrechts widersprechen und eine Schranke freier Selbstverwaltung bedeuten, wollte man den Religionsgesellschaften nicht das Recht einräumen, mit dem Staate freie Vereinbarungen und vertragliche Bindungen hinsichtlich ihrer Angelegenheiten einzugehen.

Wenn die Religionsgesellschaften auf Grund freier Vereinbarung mit dem Staate diesem das Recht einräumen, einen innerkirchlichen Gegenstand in einem Staatsgefes zu regeln, so steht hier der Abs. 3 Art. 137 R. V. nicht im Wege.¹⁾ So hat denn auch der Gesandte von Preger im Ausschuß²⁾ mit Recht unwidersprochen ausgeführt: „Wenn durch freie Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die Kirche dem Staat Rechte einräumt, so steht das den Grundsätzen der Trennung von Staat und Kirche nicht im Wege.“

So müssen denn auch die Bestimmungen des obengenannten Konkordats bezw. Verwaltungsgefeses, soweit sie den Staat bei der Verwaltung der innerkirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Unterbesetzung und bei der Frage der Vorbildung der Geistlichen, beteiligen, als zurechtbestehend angesehen werden.

Anderst ist jedoch die Beurteilung hinsichtlich der Gültigkeit entsprechender Bestimmungen in den vor Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung abgeschlossenen Konkordaten. Hier wird man grundsätzlich annehmen müssen, daß durch die Bestimmungen der Reichsverfassung die Vereinbarungen des Staates mit dem apostolischen Stuhle nicht außer Kraft gesetzt sind. Denn nach Art. 4 der Reichsverfassung gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des Deutschen Reichsrechts. Nach meinen oben gegebenen Darlegungen³⁾ wird man die Konkordate als quasi-völkerrechtliche Verträge ansehen müssen, und demgemäß auch der Vorschrift des Art. 4 der Reichsverfassung gemäß grundsätzlich noch als zurechtbestehend anzusehen haben. So blieben dann auch das alte bayrische Konkordat und die Zirkumskriptionsbullen auch nach der Weimarer Verfassung noch in Geltung.⁴⁾ Andererseits verbietet aber der bindende Charakter der Bestimmungen des Art. 137 R. V., insbesondere des zweiten Satzes des Abs. 3, die Ausübung von Rechten, die mit der Bestimmung des Abs. 3 im Widerspruch stehen. Der Absatz 3 der Reichsverfassung will der Kirche zunächst ihre volle Bewegungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten geben. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Kirche sich, wie oben ausgeführt, durch neue freie Vereinbarung mit dem Staate über die

¹⁾ So auch Anshütz, R. V. Art. 137 Anm. 12 u. Schmitt, kirchl. Selbstverwaltung S. 113 ff.

²⁾ S. 204.

³⁾ So auch grundsätzlich wohl Matusbach, Kulturfragen S. 67.

⁴⁾ S. Seite 66.

Verwaltung innerer Angelegenheiten erneut einigen kann, weil die Zengnung dieser Möglichkeit eine Beschränkung des gewährten Selbstbestimmungsrechts darstellen würde.

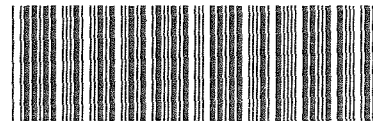
Demgemäß müssen die Bestimmungen der alten Konfordate und konfordsähnlichen Verträge, soweit sie sich auf das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Besetzung kirchlicher Ämter und auf sonstige innere Angelegenheiten der Religionsgesellschaften beziehen, als außer Kraft gesetzt angesehen werden, bis sie durch neue freie Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche ersetzt werden.¹⁾

Daß die Bestimmungen der alten Konfordate und Bullen, soweit sie eine staatliche Mitwirkung bei der Verwaltung innerer Angelegenheiten zulassen, als außer Kraft gesetzt angesehen werden müssen, folgt auch schon, wie auch Mausbach²⁾ mit Recht ausgeführt hat, aus dem Wortlaut jener Konfordate und Bullen, die so an die Person des Monarchen geknüpft sind, daß die Fortdauer jener Rechte bei dem Fortfall der Monarchie kaum mehr als zurechtbestehend angesehen werden kann.

¹⁾ So auch Mausbach, Kulturfragen S. 67, der aber offenbar neue Vereinbarungen nicht für zulässig erachtet.

²⁾ Kulturfragen Seite 67.

ÚK PrF MU Brno



3129S03506